

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Digitalisierung

Sitzung: **Donnerstag, 19.06.2025, 15:00 Uhr**

Raum, Ort: **Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
14. Eröffnung des öffentlichen Teils (Personal)
15. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 15.05.2025
16. Mitteilungen (Personal)
- 16.1. Personalkostenhochrechnung Mai 2025 **25-25969**
17. Anträge (Personal)
18. Berufung eines Ortsbrandmeisters **25-25812**
19. Anfragen (Personal)
20. Eröffnung des öffentlichen Teils (Finanzen)
21. Mitteilungen (Finanzen)
- 21.1. Einführung einer kommunalen Verpackungssteuer **25-25944**
22. Anträge (Finanzen)
- 22.1. Einführung einer Verpackungssteuersatzung in Braunschweig **25-25825**
23. Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH **25-25841**
Jahresabschluss 2024 - Feststellung
24. Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH **25-25842**
Jahresabschluss 2024 - Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung
25. Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH - Jahresabschluss 2024 **25-25892**
26. Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH - Jahresabschluss 2024 - Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung **25-25893**
27. Überlassungsvertrag für das Badezentrum Griesmarode **25-26000**
28. 11. Änderung der Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung) **25-25752**
29. 25-XXXXX Haushaltsvollzug 2025 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG
30. Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 € bis 2000 € **25-25934**
31. Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 € **25-25935**
32. 25-25151 Sanierungs- und Restrukturierungskonzept Allianz für die Region GmbH
33. Anfragen (Finanzen)

Braunschweig, den 12. Juni 2025

Betreff:**Personalkostenhochrechnung Mai 2025****Organisationseinheit:**

Dezernat II

10 Fachbereich Zentrale Dienste

Datum:

11.06.2025

Beratungsfolge**Sitzungstermin****Status**

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (zur Kenntnis) 19.06.2025

Ö

Sachverhalt:

Dr. Pollmann

Anlage/n:

-Personalkostenhochrechnung Mai 2025

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

25-25812**Beschlussvorlage
öffentlich****Betreff:****Berufung eines Ortsbrandmeisters****Organisationseinheit:**

Dezernat II

10 Fachbereich Zentrale Dienste

Datum:

27.05.2025

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 111 Hondelage-Volkmarode (Anhörung)	12.06.2025	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	19.06.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	24.06.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	01.07.2025	Ö

Beschluss:

Das nachstehend aufgeführte Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen:

Ifd. Nr.	Ortsfeuerwehr	Funktion	Name, Vorname
1	Volkmarode	Ortsbrandmeister	Claaßen, Carsten

Sachverhalt:

Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr hat den Obengenannten als Ortsbrandmeister vorgeschlagen.

Die für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis geforderten fachlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen werden erfüllt.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 20 Abs. 4 des Nieders. Brandschutzgesetzes.

Dr. Pollmann

Anlage/n:

Keine

Betreff:

Einführung einer kommunalen Verpackungssteuer

Organisationseinheit: Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	Datum: 02.06.2025
--	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Wirtschaftsausschuss (zur Kenntnis)	03.06.2025	Ö
Umwelt- und Grünflächenausschuss (zur Kenntnis)	04.06.2025	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (zur Kenntnis)	19.06.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	24.06.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	01.07.2025	Ö

Sachverhalt:

Die Erhebung einer kommunalen Verpackungssteuer nach dem Vorbild der Stadtverwaltung Tübingen war bereits vor Jahren Thema der mit der KGST erarbeiteten Haushaltsoptimierungsvorschläge. Der Vorschlag wurde bisher nicht umgesetzt. Zunächst sollten hier die Erfahrungen der Stadtverwaltung Tübingen im Hinblick auf die rechtssichere Erhebung abgewartet werden.

Gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig (BVerwG) hatte der Kläger Klage beim Bundesverfassungsgericht eingelegt, sodass die rechtliche Situation bis auf Weiteres nicht abschließend geklärt war, zumal das BVerwG von der alten Rechtsprechung des BVerfG zur kommunalen Verpackungssteuer abgewichen ist. Das Präsidium des Niedersächsischen Städte- und Landkreistages hatte empfohlen, bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in Sachen Tübinger Verpackungssteuer von der Erhebung einer Kommunalen Verpackungssteuer abzusehen.

Nach der aktuellen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist die Erhebung der kommunalen Verpackungssteuer in Tübingen verfassungsgemäß, so dass nunmehr die Einführung einer solchen Steuer grundsätzlich möglich wäre. Nach Einschätzung des Niedersächsischen Städte- und Landkreistages ist eine bundeseinheitliche Regelung nicht zu erwarten.

Aktuell wird die Thematik in verschiedenen Anträgen (s. DS 25-25146, DS 25-25825 und DS 25-25896) aufgegriffen. Die Verwaltung hat das Thema vertieft geprüft und einen Bericht noch vor der Sommerpause zugesagt und kommt dieser Zusage nach einer umfangreichen dezerntsübergreifenden Recherche und Abstimmung hiermit nach. Im Ergebnis wird die Einführung einer kommunalen Verpackungssteuer nicht empfohlen.

Eine kommunale Verpackungssteuer ist eine lokale Steuer auf den Verkauf von Einwegverpackungen für Speisen und Getränke, die zum baldigen Verzehr bestimmt sind. Diese Art von Verpackungen tragen zum Gesamtaufkommen von Abfällen bei, werden nicht selten auch im öffentlichen Raum wild entsorgt und belasten die Kommunen auch finanziell. Die Steuer soll vor allem dazu dienen, die Zahl verkaufter Einwegverpackungen zugunsten von Mehrweglösungen zu reduzieren (Lenkungswirkung), es geht dabei weniger um zusätzliche Einnahmen der Kommunen.

Bereits in der Vergangenheit hat der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) festgestellt, dass die Verpackungssteuer kein „Allheilmittel“ darstellt. Sie kann nur ein ergänzendes lokales Instrument zu einem Abfallvermeidungskonzept sein, wobei jede Kommune für sich abwägen muss, ob die Erhebung den zusätzlichen Verwaltungsaufwand und den Bürokratieaufwand rechtfertigt.

Mit dem neuen Verpackungsgesetz sind seit Januar 2022 alle Einweg-Getränkeflaschen aus Kunststoff und Getränkendosen pfandpflichtig, so dass davon ausgegangen werden kann, dass diese Behältnisse deutlich reduziert im Abfall landen werden. Seit 2023 sind Gastronomiebetriebe verpflichtet, beim Straßenverkauf neben den Einwegverpackungen auch alternativ eine Mehrwegvariante anzubieten.

Viele Einwegverpackungen sind darüber hinaus seit dem 3.Juli 2021 EU-weit verboten. Dazu gehören Einwegbesteck und Geschirr, Trinkhalme, ToGo-Getränkebecher, Fast-Food-Verpackungen und Wegwerf-Essenbehälter aus Styropor, so dass von einer Verpackungssteuersatzung nur noch die Einwegverpackungen besteuert werden würden, die von der Einwegkunststoffverbotsverordnung nicht erfasst werden (vor allem Pappverpackungen).

Die Erträge aus einer solchen Verpackungssteuer können nach derzeitigem Stand nicht konkret beziffert werden, da keine Erkenntnisse über die Auswirkungen des Verbots von Einwegverpackungen aus Plastik und der Erweiterung der Pfandpflicht bestehen.

Die Stadt Tübingen hat als Personalaufwand für die Erhebung der Steuer eine Stelle A10 und eine Stelle A8 beziffert, so dass aufgrund der Größenverhältnisse bei der Stadt Braunschweig von einem Personalbedarf von 4 Stellen auszugehen ist. Es würde zusätzlich ein sehr hoher Einführungsaufwand entstehen und die Erhebung bedarf einer ständigen Kontrolle (Prüfdienst), wobei die Einnahmeerwartung durch die weitere Etablierung von Mehrwegsystemen ständig abnehmen würde. Die Besetzung von zusätzlichen Stellen in der Steuerabteilung wird nach den bisherigen Erfahrungen aufgrund des Fachkräftemangels als problematisch erachtet.

Eine Einführung und Umsetzung von Mehrwegsystems wurde in anderen Kommunen mit Fördermitteln unterstützt um eine Umsetzung zu beschleunigen und die Akzeptanz zu erhöhen. Die Stadt Tübingen (rund 90.000 Einwohnerinnen und Einwohner) hatte hierfür einmalig rd. 50.000 € angesetzt.

Der ökologische Nutzen der Steuer und der zusätzlichen Maßnahmen soll ein geringeres Abfallaufkommen sein. Laut einer Studie der Eberhardt Karls Universität Tübingen hat die Einführung einer Steuer auf Verpackungen von Takeaway-Speisen und -Getränken im Januar 2022 die Müllmenge in den Straßenpapierkörben von Tübingen, gemessen am Gewicht, jedoch nicht reduziert, sodass sich die Kosten für die Abfallbeseitigung nicht verändert haben.

Die Industrie- und Handelskammer Niedersachsen warnt vor Mehrbelastungen durch eine kommunale Steuer auf Einwegverpackungen. Demnach befürchten viele Betriebe, die von einer Abgabe auf Einwegbecher oder Essensschachteln betroffen wären, höheren Verwaltungsaufwand, sinkende Umsätze und steigende Preise, sollte eine solche Steuer auch in Niedersachsen kommen. Das ergab eine Umfrage der Kammer unter 258 Betrieben, die betroffen wären. Kritisch sieht die Kammer zudem, dass jede Kommune unterschiedliche Regeln einführen könnte.

Die zusätzlichen Kosten des bürokratischen Mehraufwands würden die betroffenen Betriebe tragen müssen, da eine Weitergabe an die Verbraucherinnen und Verbraucher, insbesondere in der derzeitigen Wirtschaftslage, schwer möglich sein dürfte. Außerdem würde der Mehraufwand personelle Ressourcen bei den Betrieben binden. In der aktuellen Situation mit hohen Betriebskosten, gestiegenen Energiepreisen und sinkender Kaufkraft könnten insbesondere kleinere Betriebe dadurch in Schwierigkeiten geraten. Auf die allgegenwärtige Kritik an zu viel Bürokratie und deren Belastung für die Betriebe sei zusätzlich hingewiesen.

Eine kommunale Verpackungssteuer führt vermutlich auch zu unterschiedlichen Regelungen, die insbesondere für filialisierte Unternehmen besonders herausfordernd wären. Unterschiedliche Steuersätze und administrative Anforderungen in den jeweiligen Standortstädten und -gemeinden erhöhen die Komplexität und die Verwaltungskosten zusätzlich.

Es gibt für Unternehmen bereits umfassende gesetzliche Regelungen, die auf die Reduzierung von Verpackungsmüll abzielen, z. B. das Verpackungsgesetz, die Einwegkunststoffverbotsverordnung oder die Mehrwegangebotspflicht für Gastronomiebetriebe. Sinnvoller erscheint es, noch gezielter zu dem Thema zu informieren, um den Wechsel zu Mehrwegverpackungen zu unterstützen. Dabei sollten sowohl die Unternehmen als auch die Verbraucherinnen und Verbraucher mit eingebunden werden, die letztlich die Entscheidung pro oder contra Mehrweg treffen.

Anlässlich der ab 1. Januar 2023 geltenden Mehrwegangebotspflicht für Gastronomiebetriebe hatten die Braunschweig Zukunft GmbH und die Braunschweig Stadtmarketing GmbH dazu umfangreich die betroffenen Betriebe in Braunschweig informiert sowie ein Info-Plakat zur Information der Kundschaft kostenlos zur Verfügung gestellt. Die erstellten Informationsangebote wie Merkblätter und Plakate stehen weiterhin auf der Website der Stadt Braunschweig unter der Rubrik „Wirtschaft und Umwelt“ zum Download zur Verfügung. Zudem wird im Austausch mit Unternehmen regelmäßig, besonders auch im Kontext der Kreislaufwirtschaft, auf die Vorteile von Mehrwegalternativen und die Reduzierung des Verpackungsabfallaufkommens im To-Go-Geschäft hingewiesen. Zudem stellen die Kammern und Verbände Informationen zur Verfügung.

Die Wirksamkeit einer Verpackungssteuer ist insgesamt nicht abschließend bewertbar. Demgegenüber steht insbesondere ein hoher bürokratischer und finanzieller Aufwand für die Gastronomie, aber auch für die Stadt.

Nach gründlicher Abwägung der Vor- und Nachteile unter Berücksichtigung der ökologischen Aspekte, des fiskalischen Aufwandes, des zusätzlichen bürokratischen Aufwandes für die Gewerbetreibenden und der in Tübingen bereits wieder abnehmenden Einnahmewartung ist die Einführung einer kommunalen Verpackungssteuer bis auf weiteres nicht zu empfehlen.

Geiger

Anlage/n:

keine

Betreff:**Einführung einer kommunalen Verpackungssteuer****Organisationseinheit:**Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen**Datum:**

18.06.2025

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (zur Kenntnis)	19.06.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	24.06.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	01.07.2025	Ö

Sachverhalt:

Im Nachgang zur WA-Sitzung vom 03.06.2025 beantwortet die Verwaltung die in der Sitzung gestellten Fragen wie folgt:

1. Es wurde angemerkt, dass vornehmlich nur die Kostenseite thematisiert wurde und keine Gegenüberstellung mit der Einnahmenseite. Es wurde darum gebeten, das noch darzulegen.

Antwort:

Die Verwaltung verweist auf die Mitteilung DS 25-25146-01. In Antwort 3 sind die Einnahmen und Kosten gegenübergestellt.

2. Es wurde nachgefragt, wer die Einhaltung der entsprechenden Gesetze/Verordnungen zur Mehrwegvermeidung kontrolliert.

Antwort:

Bei Verstoß gegen die Mehrwegsangebotspflicht wird die Stelle 68.12 (Abfallrecht und Immissionsschutz, Schornsteinfegerwesen, Fachbereich Umwelt) aktiv.

Neben eigenen Kontrollen arbeitet der Fachbereich Umwelt zur Durchsetzung der Einwegpfandpflicht mit den Lebensmittelkontrolleuren zusammen, die regelmäßig Kontrollen in Imbissen und Gastronomie durchführen. Bei Funden von Getränken in unbepfandeten pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen informieren sie den Fachbereich Umwelt, der dann selbst eine Überprüfung im betreffenden Gewerbe durchführt. Im Anschluss an die Kontrolle im Einzelhandel bzw. in der Gastronomie wird die für den Lieferanten der unbepfandeten Getränke zuständige Behörde informiert, die den Vorgang in eigener Zuständigkeit bearbeitet.

Die Unterbindung des Verkaufs schon bei den Großhändlern, bzw. die Befandung von Getränkeverpackungen durch die Hersteller, ist die wirkungsvollste Methode, um die Verbreitung von unbepfandeten pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen einzudämmen. Auf diese Art konnte auch in Braunschweig der Verkauf unbepfandeter Getränke durch mehrere Großhändler gestoppt werden. Verstöße werden regelmäßig mit Bußgeldern geahndet. Die Höhe hängt von der Anzahl der unbepfandeten Getränkeverpackungen ab. Die Anzahl der Pfandverstöße ist seit diesem Vorgehen deutlich zurückgegangen.

In der Sitzung des UGA vom 04.06.2025 wurden ebenfalls Fragen gestellt, die wie folgt beantwortet werden:

1. Sind die positiven Erkenntnisse aus Tübingen (bspw. 800.000 € Einnahmen, geringere Müllmenge) in der Stellungnahme der Verwaltung berücksichtigt worden?

Antwort:

Ja, über die genannte Studie der Uni Tübingen wurden positive Erkenntnisse berücksichtigt. Ein Rückgang der Müllmenge konnte in Tübingen nach Einführung der Verpackungssteuer nicht festgestellt werden.

Die Einnahmeerwartung der Stadtverwaltung Tübingen wurde bereits nach unten korrigiert.

2. Wie viel Kosten entstehen BS durch die Entsorgung von Einwegverpackungen jährlich (sofern dies quantifiziert werden kann)?

Antwort:

Es wird nicht die gelbe Tonne gemeint sein. Alba hat die Gesamtmengen der Papierkorbleerung im Zeitraum 2020 bis 2024 (450 Papierkörbe im Stadtgebiet, 222 davon im Innenstadtbereich) wie folgt mitgeteilt:

2020: 375,65 t
 2021: 387,73 t
 2022: 363,55 t
 2023: 355,25 t
 2024: 371,11 t

Die Bruttokosten betrugen:

2020: 587.094,10 €
 2021: 564.642,68 €
 2022: 576.630,19 €
 2023: 597.557,28 €
 2024: 604.412,60 €

Erkenntnisse im Hinblick auf den Anteil der Einwegverpackungen und -becher und dessen Entwicklung liegen nicht vor. Es sind Schwankungen festzustellen, jedoch ohne eine eindeutige Tendenz in der Mengenentwicklung. Eine plausible Ableitung zu den Auswirkungen des reCUP-Systems ist nicht möglich. Da keine großen Differenzen zu verzeichnen waren, hat Alba bei der Papierkorbleerung auch keine Änderungen vornehmen müssen.

3. Seit 2022 bestehen neue Regelungen über das Verpackungsgesetz. Gibt es hierzu Erkenntnisse aus BS oder bundesweit, wie erfolgreich diese Neuerungen Müll reduziert haben/welchen Effekt die hatten (vorher-nachher-Vergleich)?

Antwort:

Mit dem neuen Verpackungsgesetz sind seit Januar 2022 alle Einweg-Getränkeflaschen aus Kunststoff und Getränkedosen pfandpflichtig, so dass davon ausgegangen werden kann, dass diese Behältnisse kaum noch in den Abfall landen werden. Ab 2023 sind Gastronomiebetriebe verpflichtet, beim Straßenverkauf neben den Einwegverpackungen auch alternativ eine Mehrwegvariante anzubieten.

Viele Kunststoff-Einwegprodukte sind darüber hinaus seit dem 3.Juli 2021 EU-weit verboten, dazu gehören Einwegbesteck und Geschirr, Trinkhalme, GoTo-Getränkebecher, Fast-Food-Verpackungen und Wegwerf-Essenbehälter aus Styropor, so dass von einer Verpackungssteuersatzung nur noch die Einwegverpackungen besteuert werden würden, die von der [Einwegkunststoffverbotsverordnung](#) nicht erfasst werden (Pappverpackungen).

Geiger

Anlage/n:

Keine

*Absender:***Fraktion BIBS im Rat der Stadt****25-25825**
Antrag (öffentlich)*Betreff:***Einführung einer Verpackungssteuersatzung in Braunschweig***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

14.05.2025

*Beratungsfolge:*Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)*Status*

20.05.2025

N

27.05.2025

Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, eine Satzung über die Erhebung einer Verpackungssteuer auf Einwegverpackungen/-geschirr/-bestecke (Verpackungssteuersatzung) zu erarbeiten und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Sachverhalt:

Ende Januar 2025 wurde die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes bekannt, dass die Tübinger Verpackungssteuersatzung rechtmäßig ist.

Tübingen erhebt seit Anfang 2022 eine Steuer auf den Verbrauch von nicht wiederverwendbaren Verpackungen, Geschirr und Besteck für den unmittelbaren Vor-Ort- und Mitnahmeverzehr. Zur Entrichtung der Steuer ist der Endverkäufer von entsprechenden Speisen und Getränken verpflichtet.

Diese Vorgehensweise Tübingens hat das Bundesverfassungsgericht für rechtmäßig erklärt.

Die niedersächsische Landesregierung sieht die Verantwortung für die Erhebung einer Verpackungssteuersatzung bei den Kommunen. Diese sind damit aufgefordert, eigene Konzepte zu erarbeiten. Das Land plane nicht, in die Steuerhoheit der Kommunen einzutreten, gab das Umweltministerium bekannt.¹

Niedersächsische Kommunen wie Göttingen, Hildesheim und Lüneburg sind dieser Aufforderung inzwischen bereits gefolgt, wie die Braunschweiger Zeitung in ihrem Artikel 'Verpackungssteuer in Niedersachsen? Pläne werden konkreter' vom 03.05.2025 berichtete. Während die Göttinger Verwaltung beauftragt wurde, die Einführung einer Verpackungssteuer ab 2027 zu prüfen, will die Stadt Hildesheim selbst initiativ werden und dem dortigen Rat einen eigenen Vorschlag zur Beschlussfassung vorlegen, heißt es in dem Artikel weiter.

Einwegverpackungen finden sich nach Gebrauch häufig im Stadtbild wieder, müssen dort auf Kosten der Kommune entfernt werden und verursachen auch bei Entsorgung in den Abfallbehältern immer Zusatzkosten.

¹ <https://www.dieniedersachsen.de/politik/bremen-und-niedersachsen-erwaegen-verpackungssteuer-fuer-einweg-verpackungen-2984150>

Anlagen:

keine

Absender:

**Faktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt**

25-25825-01
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Einführung einer Verpackungssteuersatzung in Braunschweig
Änderungsantrag zur Vorlage 25-25825**

<i>Empfänger:</i> Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	<i>Datum:</i> 18.06.2025
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge:</i>		<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	19.06.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	24.06.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	01.07.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird gebeten, eine Satzung über die Erhebung einer Verpackungssteuer auf Einwegverpackungen/-geschirr/-bestecke (Verpackungssteuersatzung) zu erarbeiten und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen. Dabei sollen folgende Eckpunkte beachtet werden:

- a) Die Steuer soll für das Gewerbe sowie für Endkundinnen und -kunden einfach handhabbare Beträge umfassen.
- b) Öffentliche Feste, Märkte und sonstige zeitlich befristete öffentliche Veranstaltungen sollen von der Steuer ausgenommen werden, sofern die dortigen Anbieter von Speisen und Getränken keine gewerblichen Endverkäufer sind.
- c) Begleitend sollen Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden sowie den Kommunen und Landkreisen der Region geführt werden, um mittelfristig eine einheitliche Lösung anzustreben.
- d) Zusätzlich soll ein Konzept erarbeitet werden, welches eine möglichst sozialverträgliche Einführung der Verpackungssteuer vorsieht. Dabei soll geprüft werden, inwieweit für bestimmte Verpackungen des alltäglichen Bedarfs praktikable und rechtssichere Ausnahmeregelungen, Bagatellgrenzen oder Übergangsfristen vorgesehen werden können, ohne die ökologische Lenkungswirkung der Steuer zu beeinträchtigen.
- e) Essbare Verpackungen sollen grundsätzlich von der Steuer ausgenommen werden.

Sachverhalt:

Jährlich fallen in Deutschland 120.000 Tonnen Einweg-Kaffebecher, Einwegboxen, Menüschaufeln, Pizzakartons und andere Einwegverpackungen für den Unterwegsverzehr von Speisen und Getränken an – viermal so viel wie vor 30 Jahren. Da ein Großteil dieser Einwegverpackungen bestenfalls in öffentlichen Müllbehältern landet, ist ein Recycling in der Regel nicht möglich. Diese Verpackungsflut verunstaltet das Erscheinungsbild des öffentlichen Raumes und verursacht für die Kommunen erhebliche Entsorgungskosten. Zudem werden wertvolle Ressourcen verschwendet und es erfolgt ein Eintrag in die Gewässer- und Pflanzenwelt.

Die Einführung einer Verpackungssteuer ist daher ein geeignetes Instrument, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, nicht als alleiniges Mittel, sondern als Bestandteil eines umfassenden kommunalen Abfallvermeidungskonzepts. Dieses Ziel wurde bereits von der KGSt in früheren Haushaltsoptimierungsvorschlägen anerkannt. Die Verwaltung hatte

damals richtigerweise empfohlen, die rechtliche Klärung des Tübinger Modells abzuwarten. Inzwischen ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eindeutig: Die Tübinger Verpackungssteuer ist verfassungsgemäß.

Trotz dieser geklärten Rechtslage empfiehlt die Verwaltung aktuell weiterhin von einer Einführung abzusehen. Die genannten Argumente – etwa der Verwaltungsaufwand, die Bürokratiebelastung für Unternehmen oder eine zunächst schwer zu beziffernde Einnahmeerwartung – greifen jedoch zu kurz oder sind teilweise entkräftet:

Die Verwaltung verweist auf eine Studie der Universität Tübingen, laut der die Müllmenge in den Straßenmüllkörben nicht signifikant zurückgegangen sei. Dabei wurde jedoch lediglich das Gewicht des Mülls gemessen – nicht dessen Volumen, das gerade bei leichten, voluminösen Einwegverpackungen entscheidend ist. Der entscheidende Aspekt der Abfallreduzierung bezieht sich nicht auf schweres Material, sondern auf Platzbedarf im öffentlichen Raum und die damit verbundenen Entsorgungskosten.

Zudem zeigt dieselbe Studie einen klaren Lenkungseffekt: Das Angebot an Mehrwegverpackungen wurde durch die Steuer in Tübingen erheblich stimuliert. Die Stadt hat heute bundesweit mit die höchste Dichte an gastronomischen Betrieben, die Speisen und Getränke in Mehrwegbehältnissen anbieten – ein Erfolg, der direkt auf die Steuer zurückgeführt werden kann. Gerade in Kombination mit der gesetzlichen Mehrwegangebotspflicht seit 2023 entsteht hier eine effektive Steuerung hin zu umweltfreundlicheren Alternativen.

Ergänzend zur Einführung einer Verpackungssteuer soll ein städtisches Anreizkonzept zur Müllvermeidung und Stärkung von Mehrwegangeboten entwickelt werden. Während die Verwaltung zurecht auf bestehende gesetzliche Regelungen wie die Mehrwegangebotspflicht verweist, zeigen die Erfahrungen aus Tübingen, dass es ergänzender, kommunal koordinierter Maßnahmen bedarf, um diese Pflicht mit Leben zu füllen. Ein gezieltes städtisches Förder- und Informationsangebot kann gerade kleinen und mittleren Betrieben helfen, bestehende Hürden beim Umstieg auf Mehrweg zu überwinden, etwa durch Zuschüsse zur Anschaffung von Rücknahmesystemen, begleitende Öffentlichkeitsarbeit oder Unterstützung bei der Vernetzung mit Anbietern entsprechender Infrastrukturen.

Die Verpackungssteuer kann dabei zusätzlich als wichtiges Lenkungsinstrument flankierend wirken.

Zur Anzahl der möglichen Betriebe und zu den positiven Effekten auf den städtischen Haushalt hat die Verwaltung in der Stellungnahme 25-25146-01 folgendes mitgeteilt:

„In Braunschweig wird derzeit von 660 betroffenen Betrieben ausgegangen. Ausgehend von den Zahlen der Stadt Tübingen ist anzunehmen, dass 300 Unternehmen steuerpflichtige Einwegverpackungen anbieten, die Einnahmen i. H. v. 1,2 Mio. € erwarten lassen. In der Einführungsphase ist von einem Personalaufwand i. H. v. 4 Stellen (rd. 300.000 €) auszugehen. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass für die Einführung einer Verpackungssteuer weitere Kosten für die SAP-Programmierung (rd. 10.000 €), lfd. SAP-Betrieb und Sachmittel entstehen.“

Nach den Erfahrungen der Stadt Tübingen werden voraussichtlich weitere Kosten für die Umsetzung des Mehrwegsystems bei den Gastronomen entstehen. Hierfür ist einmalig mit 100.000 € zu kalkulieren.“

Straßenfeste und temporäre Veranstaltungen, bei denen keine gewerblichen Endverkäufe stattfinden, sollen ausdrücklich ausgenommen werden, um soziale und kulturelle Aktivitäten nicht unnötig zu belasten.

Anlagen: keine

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

25-25841**Beschlussvorlage
öffentlich***Betreff:***Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH
Jahresabschluss 2024 - Feststellung***Organisationseinheit:*Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

09.06.2025

Beratungsfolge

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Entscheidung) 19.06.2025

*Sitzungstermin**Status*

Ö

Beschluss:

„Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung

- a) der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH werden angewiesen,
- b) der Braunschweig Beteiligungen GmbH werden angewiesen, die Geschäftsführung der Braunschweig Beteiligungen GmbH zu veranlassen, in der Gesellschafterversammlung der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH

folgenden Beschluss zu fassen:

Der Jahresabschluss 2024, der unter Berücksichtigung einer Gewinnabführung an die Braunschweig Beteiligungen GmbH in Höhe von 335.493,01 € und einer Einstellung in andere Gewinnrücklagen der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH in Höhe von 150.000,00 € einen Bilanzgewinn in Höhe von 1.728.514,34 € ausweist, wird festgestellt.“

Sachverhalt:

Die Gesellschaftsanteile an der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH (HBG) werden in Höhe von 94,9 % von der Braunschweig Beteiligungen GmbH (BSBG) und in Höhe von 5,1 % von der Stadt Braunschweig gehalten.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 16 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der HBG von der Geschäftsführung aufzustellen. Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 12 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschafterversammlung. Zuvor ist gemäß § 11 Abs. 3 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages eine Beratung im Aufsichtsrat erforderlich.

Nach § 12 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages der BSBG unterliegt die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der HBG der Entscheidung durch die Gesellschafterversammlung der BSBG.

Um eine Stimmbindung der städtischen Vertreter in den Gesellschafterversammlungen der HBG und der BSBG herbeizuführen, ist ein Anweisungsbeschluss erforderlich. Gemäß § 6 Ziffer 1 Buchstabe a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der aktuellen Fassung entscheidet hierüber der Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung.

Der Aufsichtsrat der HBG hat den Jahresabschluss 2024 im Rahmen seiner Sitzung am 3. Juni 2025 beraten und die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 in der vorgelegten Fassung empfohlen.

Die HBG schließt das Geschäftsjahr 2024 mit einem Überschuss in Höhe von 485.493,01 € ab. Gegenüber dem Wirtschaftsplan 2024 ergibt sich damit eine Ergebnisverbesserung in Höhe von rd. 24 T€.

Die Bilanzsumme hat sich im Geschäftsjahr 2024 um rd. 581 T€ auf 13.468.471,81 € erhöht.

Die Vergleichszahlen 2023 bis 2025 stellen sich wie folgt dar:

	Angaben in T€	Ist 2023	Plan 2024	Ist 2024	Plan 2025
1	Umsatzerlöse	17.779,9	19.745,2	18.413,7	16.893,7
1a	%-Vergleich zum Vorjahr/Plan		+ 15,4 %	+ 3,6 %/ - 6,4 %	- 8,3 %
2	Sonstige betriebliche Erträge	720,5	970,8	700,9	369,4
2a	davon Auflösungserträge aus Sonderposten	340,0	394,3	333,0	349,4
3	Gesamtleistung (Summe 1 + 2)	18.500,4	20.716,0	19.114,6	17.263,1
4	Materialaufwand	-13.425,4	-14.811,2	-13.485,5	-11.351,9
5	Personalaufwand	-2.587,6	-2.790,0	-2.595,1	-2.911,7
6	Abschreibungen	-579,3	-685,7	-570,4	-687,8
7	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.410,3	-1.888,4	-1.922,7	-1.784,7
8	Betriebsergebnis/EBIT (Summe 3 bis 7)	497,8	540,7	540,8	527,0
9	Zins-/Finanzergebnis	-15,5	-28,4	5,4	-16,1
10	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8
11	Ergebnis nach Steuern (Summe 8 bis 10)	481,5	511,5	545,4	510,1
12	Sonstige Steuern	-49,6	-49,6	-59,9	-59,4
13	Jahresergebnis (Summe 11 + 12)	431,9	461,9	485,5	450,7

Die Umsatzerlöse sind gegenüber dem Vorjahr um rd. 0,6 Mio. € (+ 3,6 %) gestiegen. Dazu beigetragen hat eine deutliche Steigerung bei dem Schiffsgüterumschlag, insgesamt um 76.944 t auf 673.125 t (+ 12,9 %). Im Bahngüterverkehr hingegen sind die Umschlagsmengen wiederum gesunken, um 3.724 t auf 86.421 t (- 4,1 %), bei dem Containerumschlag um 3.017 TEU auf 65.921 TEU (- 4,4 %). Neben den Umschlagszahlen liegen den Erlösen auch logistische Dienstleistungen (Value-Add-Services) wie Containerbe- und -entladungen, Lagerungen und damit verbundene Tätigkeiten zugrunde. Die Hafentarife sind zum 1. Januar 2024 für Positionen mit Personalkostenanteilen um 2 % erhöht worden.

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten neben den Auflösungserträgen aus Sonderposten für Investitionszuschüsse Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, aus abgeschriebenen Forderungen sowie aus Schadensfällen und sind im Vergleich zum Vorjahr um rd. 19,6 T€ gesunken.

Korrespondierend mit der Entwicklung der Umsatzerlöse sind die Materialaufwendungen im Vergleich zum Vorjahr um 60 T€ (+ 0,4 %) nur leicht gestiegen. Die Materialaufwandsquote hat sich von 75,5 auf 73,2 % verringert.

Die Personalaufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr trotz Tarifsteigerungen nahezu konstant geblieben, nicht zuletzt, weil die Zahl der durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer um einen auf 42 Arbeitnehmer gesunken ist. Die ursprünglich geplante Aufstockung auf 44 Arbeitnehmer ist nicht umgesetzt worden. Die Personalaufwandsquote hat sich von 14,6 auf 14,1 % verringert.

Die Abschreibungen sind im Vergleich zum Jahr 2023 um 8,9 T€ geringer. Die Planwerte werden nicht erreicht, weil sich neue Projekte verschoben haben.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten Betriebs- und Instandhaltungskosten, Abschreibungen aus Forderungen sowie Aufwendungen aus Schadensfällen und sind aufgrund einer Wertberichtigung um etwa 512 T€ gestiegen.

Die Bilanzsumme ist im Vergleich zum Vorjahrestichtag um rd. 581 T€ auf 13,5 Mio. € gestiegen, wesentlich verursacht durch höhere Forderungen aus Lieferungen und Leistungen aufgrund der in 2024 wieder ansteigender Umsätze. Im Anlagevermögen sind Anzahlungen auf diverse Investitionen wie die Speditionssoftware und eine Photovoltaikanlage berücksichtigt. Unter dem Sonderposten für Investitionszuschüsse sind keine im Jahr 2024 gewährten Zuschüsse zu verzeichnen. Die Rückstellungen sind um rd. 176 T€ erhöht worden und bilden Sachverhalte in den Bereichen Personal, Baggerarbeiten sowie offene Detentionen ab. Die Eigenkapitalquote ist von 44,3 % auf 43,6 % gesunken.

Die Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Partnerschaft mbH hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Als Anlagen sind die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Lagebericht der Gesellschaft für das Jahr 2024 beigefügt.

Ergebnisverwendung:

Die HBG und die BSBG (damals noch firmierend unter Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH) haben am 13. Dezember 2016 einen Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, der ab dem Geschäftsjahr 2017 Wirkung entfaltet hat. Demnach ist grundsätzlich der von der HBG erwirtschaftete Gewinn vollständig an die BSBG abzuführen; die Minderheitsgesellschafterin Stadt Braunschweig erhält aus steuerlichen Gründen aber eine feste Ausgleichszahlung („Garantiedividende“) in Höhe von rd. 5 T€. Die HBG kann jedoch mit Zustimmung der BSBG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Die HBG beabsichtigt auch in den Jahren 2025 bis 2029 Investitionen in die Erweiterung des Hafens vorzunehmen. Die größten Positionen werden dabei für die Erweiterung des Containerterminals, die Anschaffung eines neuen Reachstackers und eine überdachte Umschlagsanlage abgebildet. Diese Kapazitätsausweitung rechtfertigt aus objektiver unternehmerischer Sicht, dass hierfür Rücklagen gebildet werden. Diese Auffassung wurde seinerzeit vom Finanzamt im Rahmen einer verbindlichen Auskunft grundsätzlich bestätigt.

Die Gesellschafterversammlung der BSBG hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2024 der Einstellung eines Betrages in Höhe von 150.000,00 € in andere Gewinnrücklagen der HBG zugestimmt (DS 24-24741).

Aufgrund des ab dem Jahr 2017 wirksamen Gewinnabführungsvertrages wird die Bilanz nach teilweiser Ergebnisverwendung aufgestellt. Daher werden in der Gewinn- und Verlustrechnung auch die Gewinnvorträge aus Vorjahren sowie ein Bilanzgewinn ausgewiesen. Der ausgewiesene Bilanzgewinn 2024 in Höhe von rd. 1.728,5 T€ entspricht der Höhe der Gewinnvorträge aus Vorjahren, die vor Wirksamwerden des Gewinnabführungsvertrages erwirtschaftet wurden.

Backhauß

Anlage/n:

Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht

Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH
Braunschweig

**Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024**

	Vorjahr	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		18.420.519,93	17.764.253,09
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		-6.805,05	15.745,34
3. sonstige betriebliche Erträge		700.946,29	720.469,15
4. Materialaufwand		Aufwendungen für bezogene Leistungen	13.485.528,02
		13.425.425,53	
5. Personalaufwand		2.058.152,31	2.057.708,89
a) Löhne und Gehälter		davon für Altersversorgung 104.937,21 EUR (Vorjahr 102.264,94 EUR)	536.996,72
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		536.996,72	529.914,87
		2.595.149,03	2.587.623,76
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		570.442,17	579.301,55
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		1.922.734,38	1.410.302,20
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		19.766,29	13.666,74
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		14.321,26	29.145,95
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		837,67	837,67
11. Ergebnis nach Steuern		545.414,93	481.497,66
12. sonstige Steuern		59.921,92	49.567,62
13. Aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrags abgeföhrte Gewinne		335.493,01	281.930,04
14. Jahresüberschuss		150.000,00	150.000,00
15. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		1.728.514,34	1.728.514,34
16. Einstellungen in andere Gewinnrücklagen		150.000,00	150.000,00
17. Bilanzgewinn		1.728.514,34	1.728.514,34

Braunschweig, den 21. Februar 2025

Jens Hohls
Geschäftsführung



Anlage 2

Lagebericht 2024

**Hafenbetriebsgesellschaft
Braunschweig mbH**

**Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024
der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH**

1. Grundlagen des Unternehmens

Die Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH (HBG) mit einem Stammkapital von 2.897.000,00 DM wurde bis zum 13.12.2016 von der Stadt Braunschweig allein gehalten. Nach einem Gesellschafterwechsel hält die Braunschweig Beteiligungen GmbH (BSBG) seit dem 14.12.2016 94,9% und die Stadt Braunschweig 5,1% der Anteile. Die BSBG trägt somit 2.749.253,00 DM, die Stadt Braunschweig 147.747,00 DM der Geschäftsanteile.

Die Gesellschaft betreibt und verwaltet den öffentlichen Binnenhafen und die Hafen- und Industriebahn der Stadt Braunschweig. Die Hafenanlagen bestehen aus einem Hafenbecken von 550 x 70 m, zwei Parallelhäfen von 500 x 20 m und 100 x 20 m mit zusammen 1.700 m senkrechtem Ufer, 7 Krananlagen, einer Bandanlage, einer Mineralölauslagerstätte, einer 60 t Straßenfahrzeugwaage und einer trimodalen Containerumschlaganlage.

Die Hafen- und Industriebahn mit Anschluss an die Deutsche Bahn AG hat eine Gleislänge von 15 km und wird mit zwei Diesellokomotiven betrieben. Zusätzlich betreibt die Gesellschaft die Anschlussbahn zum Heizkraftwerk Mitte mit einer Gleislänge von 2,5 km. Dem LKW-Verkehr stehen 2000 m hafeneigene öffentliche Straßen und 1000 m Ladestraßen zur Verfügung. Das der Gesellschaft gehörende Hafengelände von 651.000 m² ist, soweit es nicht dem eigenen Betrieb oder als Vorratsgelände dient, an Umschlaggesellschaften und hafengebundene Industriebetriebe verpachtet.

2. Finanzielle Leistungsindikatoren

Die Ausführungen zum Wirtschaftsbericht und zur Prognose erfolgen in Bezug auf die wesentlichen finanziellen Leistungsindikatoren Umsatz und Jahresergebnis.

Mit Übertragung der Geschäftsanteile an die BSBG wurde ein Ergebnisabführungsvertrag geschlossen, so dass ab 2017 das Jahresergebnis vor Ergebnisabführung definiert ist.

3. Wirtschaftsbericht

3.1. Gesamtwirtschaftliche und Branchenbezogene Rahmenbedingungen

3.1.1 Allgemeine Branchenentwicklung

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 15.01.2025 ist das Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2024 um 0,2% gesunken. Konjunkturelle und strukturelle Belastungen standen im Jahr 2024 einer besseren wirtschaftlichen Entwicklung im Wege. Dazu zählen zunehmende Konkurrenz für die deutsche Exportwirtschaft, hohe Energiekosten, ein erhöhtes Zinsniveau sowie unsichere wirtschaftliche Aussichten.

Die Exporte aus Deutschland sanken leicht im Vergleich zu 2023 um 1 %. Die Importe nach Deutschland sanken stärker. Es wurde um 2,8 % weniger Waren und Dienstleistungen aus dem Ausland importiert als 2023.

Die Aussichten für den Güterverkehr haben sich gemäß der Mittelfristprognose Winter 2023/2024 des Bundesamtes für Logistik und Mobilität BALM im Jahr 2024 nicht verbessert.

Es wird für die gesamtmodale Verkehrsleistung im Vergleich zum Vorjahr mit einem Minus von 0,2% gerechnet. Insbesondere die Eisenbahnverkehre sollen sich im Vergleich zu anderen Verkehrsträgern laut Prognose bis 2027 günstig entwickeln. Die Güterverkehrsleistung insgesamt wird demnach jährlich um rund 1,6 % steigen und das 2019er Vorkrisenniveau überschreiten.

Quellen: Statistisches Bundesamt DESTATIS www.destatis.de, Pressemitteilung Nr. 019/25 vom 15. Januar 2025; Pressemitteilung 048 vom 07.02.2025, BALM Gleitende Mittelfristprognose „Winter 2023/2024 Güter- und Personenverkehr – Mittelfristprognose Sommer 2024

3.1.2 Branchenentwicklung im Hafen Braunschweig

Im Vorjahresvergleich ist die Gesamtumschlagsleistung im Hafen Braunschweig um 11 % gestiegen. Das Ergebnis liegt damit 4 % unter den Planzahlen.

Der Schiffsgüterumschlag war mit 89,0% an der Gesamtmenge beteiligt.

Die Umschlagsleistung im Containerverkehr liegt um 4 % unter der Vorjahresleistung. Das Ergebnis liegt damit um 12 % unter der Planzahl für den Containerumschlag.

Logistische Dienstleistungen, die nicht in der Statistik erfasst werden, tragen zu dem Ergebnis bei. Value-Add Services wie Containerbe- und -entladung, Lagerung, sowie damit verbundene Tätigkeiten haben Verkehrsströme über den Hafen Braunschweig gezogen.

3.2 Plan-Ist-Vergleich, Lage des Unternehmens

Im Vergleich mit den Planzahlen für 2024 (rd. 20,0 Mio. €) haben sich die Umsatzerlöse um 7,9 % verringert.

Das im Prognosebericht des Vorjahres genannte Jahresergebnis vor Ergebnisabführung in Höhe von rund 461,9 T€ wurde übertroffen und beträgt 485,4 T€.

Die Entwicklung des Geschäftsverlaufs und die Lage des Unternehmens werden grundsätzlich positiv eingeschätzt.

3.3 Ertragslage

Die Ertragslage hat sich um Vergleich zum Vorjahr wie folgt entwickelt:

	2024		2023		+/-
	T€	%	T€	%	
Umsatzerlöse					
Bestandsveränderung	18.421	100,0	17.764	99,9	657
Gesamtleistung	-7	0,0	16	0,1	-23
Materialaufwand (bezogene Leistungen)	18.414	100,0	17.780	100,0	634
	13.486	73,2	13.425	75,5	61
Rohergebnis	4.928	26,8	4.355	24,5	573
Personalaufwand	2.595	14,1	2.588	14,6	7
Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.351	7,3	1.368	7,7	-17
Sonstige ordentliche Erträge	342	1,9	386	2,2	-44
EBITDA	1.324	7,2	785	4,4	539
Normalabschreibungen	570	3,1	579	3,3	-9
EBIT	754	4,1	206	1,2	548
Finanzergebnis	5	0,0	-15	-0,1	20
Ordentliches Ergebnis	759	4,1	191	1,1	568
Neutrales Ergebnis	-273		242		-515
Ergebnis vor Ertragsteuern	486		433		53
Ertragsteuern	1		1		0
Ergebnis vor Ergebnisabführung	485		432		53
abgeführte Gewinne	-335		-282		-53
Jahresüberschuss (vor Rücklagenbildung)	150		150		0

Die Umsatzerlöse betragen im Berichtszeitraum 18.421 T€. Im Vorjahr 2023 wurde demgegenüber ein Betrag von 17.764 T€ ausgewiesen. Das entspricht einer Steigerung um 3,7 %.

An Aufwendungen für bezogene Leistungen fielen im Berichtszeitraum 13.486 T€ an. Im Vorjahr 2023 belief sich der entsprechende Wert auf 13.425 T€. Dies entspricht einer Steigerungsrate gegenüber dem Vorjahr von 0,45 %. Die Materialaufwandsquote hat sich im Vergleich von 75,51 % auf 73,24 % verringert.

Die Löhne und Gehälter 2024 betragen unverändert zum Vorjahr 2.058 T€. Die Löhne und Gehälter sind einerseits durch Tarifsteigerungen gestiegen, jedoch haben sich andererseits Minderaufwendungen durch Elternzeit und Krankheit gegenläufig ausgewirkt. Die durchschnittliche Mitarbeiteranzahl ist zudem geringfügig gesunken (42, i. V. 43).

An sozialen Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung fielen im Berichtsjahr 2024 537 T€ an. In 2023 belief sich der entsprechende Wert auf 530 T€.

Dies entspricht einer Erhöhung um 1,34 %. Die Personalaufwandsquote hat sich im Vergleich zum Vorjahr von 14,6 % auf 14,1 % verringert.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind gegenüber dem Vorjahr um 512 T€ gestiegen. Wesentliche Ursachen sind erhöhte Aufwendungen für Wertberichtigungen auf Forderungen und Schadensfälle sowie Buchverluste aus Anlagenabgängen.

Im Jahre 2024 wurden folgende Verkehrsleistungen erbracht:

	<u>2023</u>	<u>2024</u>	<u>Differenz</u>
Schiffsgüter			
Empfang	281.506 t	375.153 t	+ 93.647 t
Versand	314.675 t	297.972 t	- 16.703 t
Gesamt	596.181 t	673.125 t	+ 76.944 t
Bahngüter			
Empfang	46.638 t	46.857 t	+ 219 t
Versand	43.507 t	39.564 t	- 3.943 t
Gesamt	90.145 t	86.421 t	- 3.724 t
LKW-Waage	112.641 t	131.363 t	+ 18.722 t
Containerumschlag	68.938 TEU	65.921 TEU	- 3.017 TEU

Im Schiffsgüterumschlag konnten durch die Abwicklung einer Projektpartie bei Baustoffen eine deutliche Steigerung erzielt werden. Auch beim Umschlag von Futter- und Düngemitteln sind Zuwächse zu verzeichnen.

Der Umschlag von landwirtschaftlichen Produkten und Fertigprodukten war rückläufig.

3.4 Vermögenslage

Die aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 abgeleitete Darstellung der Vermögenslage der Gesellschaft lässt sich im Vergleich zum vorherigen Bilanzstichtag folgendermaßen darstellen:

	31.12.2024			31.12.2023			+/-
	T€	%	kurzfristig	T€	%	kurzfristig	
Vermögensstruktur							
Immaterielle Vermögensgegenstände	309	2,3		152	1,2		157
Sachanlagen	7.858	58,4		8.279	64,2		-421
Anlagevermögen	8.167	60,7		8.431	65,4		-264
Vorräte	178	1,3	178	178	1,4	178	0
Forderungen	3.436	25,5	3.436	2.588	20,1	2.588	848
Cash Pool Stadt Braunschweig	436	3,2	436	716	5,6	716	-280
sonstige flüssige Mittel	1.247	9,3	1.247	971	7,5	971	276
Umlaufvermögen	5.297	39,3	5.297	4.453	34,6	4.453	844
Rechnungsabgrenzungsposten	4	0,0		4	0,0		0
	13.468	100,0	5.297	12.888	100,0	4.453	580
Kapitalstruktur							
Eigenkapital	5.861	43,6		5.711	44,3		150
Sonderposten	3.270	24,2		3.603	27,9		-333
Langfristige Rückstellungen	260	1,9		486	3,8		-226
Langfristige Verbindlichkeiten	387	2,9	50	437	3,4	50	-50
Langfristiges Fremdkapital	647	4,8	50	923	7,2	50	-276
Kurzfristige Rückstellungen	743	5,5	743	342	2,7	342	401
Kurzfristige Verbindlichkeiten	2.941	21,9	2.941	2.302	17,8	2.302	639
Kurzfristiges Fremdkapital	3.684	27,4	3.684	2.644	20,5	2.644	1.040
Rechnungsabgrenzungsposten	6	0,0		7	0,1		-1
	13.468	100,0	3.734	12.888	100,0	2.694	580
Working Capital				1.563			1.759

Wesentliche Investitionen betreffen die geleisteten Anzahlungen auf die sich noch in der Entwicklung befindende Speditionssoftware (153 T€), auf die Erweiterung des Containerterminals (100 T€) und auf eine PV-Anlage (116 T€) sowie die Anschaffung von Betriebs- und Geschäftsausstattung (15 T€).

3.5 Finanzlage

Kapitalflussrechnung

Im Folgenden werden die Mittelherkunft und die Mittelverwendung des Berichtsjahres 2024 anhand einer Kapitalflussrechnung dargestellt. Zur Entwicklung der Liquidität und der Finanzkraft wird dargestellt, wie sich die Zahlungsmittel (Kassenbestände, Schecks sowie Guthaben bei Kreditinstituten) und Zahlungsmitteläquivalente (Cash Pool) im Berichtszeitraum durch Mittelzuflüsse und Mittelabflüsse verändert haben. Dabei wird zwischen Zahlungsströmen aus Geschäfts-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit unterschieden.

	2024 T€	2023 T€
Jahresergebnis vor Ergebnisabführung und Verwendung		
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	485	432
Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	570	579
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge (Sonderposten Zuschüsse)	176	-313
Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-333	-340
Zunahme/Abnahme der Vorräte, Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	209	0
Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-848	1.492
Zinsaufwendungen	637	-200
Ertragsteueraufwand	14	29
Ertragsteuerzahlungen	1	1
	-1	-1
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	910	1.679
Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-160	-117
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-355	-233
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-515	-350
Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	150	150
Auszahlungen aus Ergebnisabführung	-485	-432
Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzkrediten	0	0
Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzkrediten	-50	-50
Gezahlte Zinsen	-14	-29
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-399	-361
Zahlungswirksame Veränderungen	-4	968
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	1.687	719
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>1.683</u>	<u>1.687</u>
	T€	T€
Zahlungsmittel	1.247	971
Zahlungsmitteläquivalente (Cashpooling Stadt Braunschweig)	436	716
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>1.683</u>	<u>1.687</u>

3.6 Personalwesen

Im Jahresverlauf sind alle vakanten Stellen besetzt worden.

Alle gewerblichen Mitarbeiter sind in allen Tätigkeitsbereichen ausgebildet. Somit kann der Betrieb auf alle Kundenanforderungen flexibel reagieren. Auch in 2024 wurde die Weiterbildung der Mitarbeiter*innen in allen Bereichen fortgesetzt.

4. Prognosebericht

Auf Basis des Wirtschaftsplans 2025 erwarten wir im Vergleich zum Vorjahr ein geringeres Umschlagsvolumen.

Wir veranschlagen für das Geschäftsjahr 2025 ein Umsatzvolumen von rd. 16,9 Mio. € mit einem Jahresergebnis vor Gewinnabführung von ca. 450,7 T€.

5. Risikobericht

Grundsätzlich besteht ein Risiko witterungsbedingter Sperrungen der Verkehrswege und Behinderungen durch Baumaßnahmen. Insbesondere die laufende Grundinstandsetzung des Osttroges des Schiffshebewerks Scharnebeck wird die Binnenschifffahrt von/nach Hamburg weiterhin behindern. Dabei könnten sich sowohl der Wegfall von Umschlagsvolumen, als auch die Aufwendungen zur Erfüllung der Transportverpflichtungen im Containerverkehr negativ auswirken.

Multiple Krisen- und Kriegsauswirkungen bleiben auch im Jahr 2025 bestimmend.

Bestandsgefährdende Risiken sind nicht zu erkennen.

6. Chancenbericht

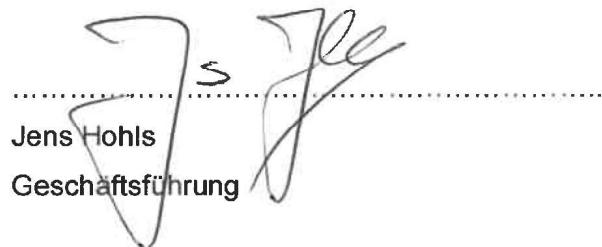
Der Hafen Braunschweig kann von seiner strategischen Lage im Ost-West-Korridor (TEN-T) als Standort für logistische Aufgaben (Konsolidierungs-, Bündelungs-, und Distributionsfunktionen) profitieren. Dabei wird auch durch die modal-split Ziele des Seehafens Hamburg und die Steigerung im Seegüterumschlag eine Erhöhung der Umschlagsvolumen im Hafen Braunschweig erwartet.

Kurz- und mittelfristig sind Investitionen in die Erweiterung und Ertüchtigung der Umschlagsanlagen geplant.

Braunschweig, 21.02.2025

Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH

Jens Hohls
Geschäftsführung

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Jens Hohls". Below the signature, the name "Jens Hohls" is printed in a smaller, sans-serif font, followed by the title "Geschäftsführung" in a slightly larger, bold sans-serif font.

Betreff:

Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH
Jahresabschluss 2024 - Entlastung des Aufsichtsrates und der
Geschäftsführung

Organisationseinheit:Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen**Datum:**

09.06.2025

Beratungsfolge

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Entscheidung) 19.06.2025

Sitzungstermin**Status**

Ö

Beschluss:

„Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung

- a) der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH werden angewiesen,
- b) der Braunschweig Beteiligungen GmbH werden angewiesen, die Geschäftsführung der Braunschweig Beteiligungen GmbH zu veranlassen, in der Gesellschafterversammlung der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH

folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.“

Sachverhalt:

Zur Begründung des Beschlussvorschages wird auf die Unterlagen zum Jahresabschluss 2024 der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH (HBG) verwiesen (DS 25-25841).

Die Entscheidung über die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung obliegt gemäß § 12 Ziffer 4 des Gesellschaftsvertrages der HBG der Gesellschafterversammlung. Zuvor bedarf die Entlastung der Geschäftsführung gemäß § 11 Abs. 3 Ziffer 4 des Gesellschaftsvertrages der HBG der Beratung im Aufsichtsrat.

Nach § 12 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages der Braunschweig Beteiligungen GmbH (BSBG) unterliegt die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der HBG der Entscheidung durch die Gesellschafterversammlung der BSBG.

Um eine Stimmbindung der städtischen Vertreter in den Gesellschafterversammlungen der HBG und der BSBG herbeizuführen, ist ein Anweisungsbeschluss erforderlich. Gemäß § 6 Ziffer 1 Buchstabe a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der aktuellen Fassung entscheidet hierüber der Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung.

Der Aufsichtsrat der HBG hat in seiner Sitzung am 3. Juni 2025 die Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2024 empfohlen.

Backhauß

Anlage/n:

keine

Betreff:

**Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH - Jahresabschluss
2024**

Organisationseinheit:Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen**Datum:**

12.06.2025

Beratungsfolge

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Entscheidung) 19.06.2025

Sitzungstermin**Status**

Ö

Beschluss:

Der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH wird angewiesen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Jahresabschluss 2024, der einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 366.186,79 € ausweist, wird festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 366.186,79 € wird mit den bestehenden Gewinnvorträgen aus Vorjahren verrechnet.

Sachverhalt:

Die Stadt Braunschweig ist alleinige Gesellschafterin der Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH (GGB).

Der Jahresabschluss ist gemäß § 13 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der GGB von der Geschäftsführung aufzustellen. Die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entscheidung über die Abdeckung des Verlustes obliegen gemäß § 11 Buchstabe a) des Gesellschaftsvertrages der Gesellschafterversammlung.

Um eine Stimmbindung des städtischen Vertreters in der Gesellschafterversammlung der GGB herbeizuführen, ist ein Anweisungsbeschluss erforderlich. Gemäß § 6 Ziffer 1 Buchstabe a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der aktuellen Fassung entscheidet hierüber der Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung.

Der Aufsichtsrat der GGB hat in seiner Sitzung am 19. Mai 2025 den Jahresabschluss 2024 beraten und eine entsprechende Beschlussempfehlung abgegeben.

Der Jahresabschluss 2024 weist bei Gesamterträgen von 1.506.728,29 € und Gesamtaufwendungen von 1.872.915,08 € einen Fehlbetrag von 366.186,79 € aus. Das Ergebnis liegt somit um 1.606.753,21 € besser als der Wirtschaftsplan 2024 vorsah (- 1.972.940,00 €). Zuschüsse waren im Doppelhaushalt 2023/2024 für das Wirtschaftsjahr 2024 nicht veranschlagt, da der Fehlbetrag aus dem vorhandenen Gewinnvortrag aus Vorjahren ausgeglichen werden kann.

Im Einzelnen:

	Angaben in T€	IST 2023	Plan 2024	IST 2024	Plan 2025
1	Umsatzerlöse	481,7	6.150,0	358,6	8.410,0
2	Sonstige betriebliche Erträge	348,4	400,0	657,1	400,0
2a	<i>Umsatzerlöse in % zum Vorjahr/Plan</i>		+1.176,7	-25,6/-94,2	+36,7/+2.245,2
3	Materialaufwand	-1.151,2	-6.600,0	-366,4	-8.120,0
4	Personalaufwand	-131,2	-469,9	-395,2	-512,2
5	Abschreibungen	-2,2	-4,8	-6,0	-7,0
6	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-343,2	-560,2	-388,6	-624,9
7	Summe Aufwendungen	-1.627,8	-7.634,9	-1.156,2	-9.264,1
8	Betriebsergebnis (Summe 1-6)	-797,7	-1.084,9	-140,5	-454,1
9	Zins-/Finanzergebnis	60,1	-808,0	-169,9	-800,2
10	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,0	0,0	0,0	0,0
11	Ergebnis nach Steuern (Summe 8-9)	-737,6	-1.892,9	-310,4	-1.254,3
12	sonstige Steuern	-47,2	-80,0	-55,7	-80,0
13	Jahresergebnis (Summe 11-12)	-784,8	-1.972,9	-366,1	-1.334,3
	Gewinnvortrag	2.104,7	769,0	1.319,9	*1.093,3
	Gewinnvortrag nach Verrechnung mit Verlust	1.319,9	0,0	953,8	0,0
	Verlustausgleich Stadt	0,0	653,0	0,0	241,0

* Hinweis: Der in der Zeile ‚Gewinnvortrag‘ in der Spalte ‚Plan 2025‘ genannte Betrag in Höhe von 1.093,3 T€ stellt noch den im Rahmen der Beratung genannten damaligen prognostizierten Gewinnvortrag dar. Es wird verwiesen auf die Vorlage zum Wirtschaftsplan 2025 (DS 24-24712)

Das Jahresergebnis 2024 liegt mit einem Fehlbetrag von 366.186,79 € wesentlich besser als der Plan 2024 vorsah, was insbesondere auf die verspätete Vermarktung des Baugebietes Wenden-West zurückzuführen ist. Der Gesellschaftszweck und die Geschäftsstruktur bedingen es, dass weniger Umsatzerlöse korrespondierend insbesondere zu geringerem Materialaufwand (Bestandsveränderung Grundstücke, Aufwendungen für die Zuführung zur Rückstellung für Erschließungskosten) führen.

Ferner führte eine Auflösung einer Rückstellung in Höhe von rd. 612 T€ (sonstige betriebliche Erträge) zu einer weiteren Ergebnisverbesserung.

Daneben ergab sich gegenüber dem Plan ein besseres Finanzergebnis durch höhere Zinserträge, die vorhandene Liquidität wurde im Rahmen des städtischen Cash-Pools ergebniswirksam angelegt.

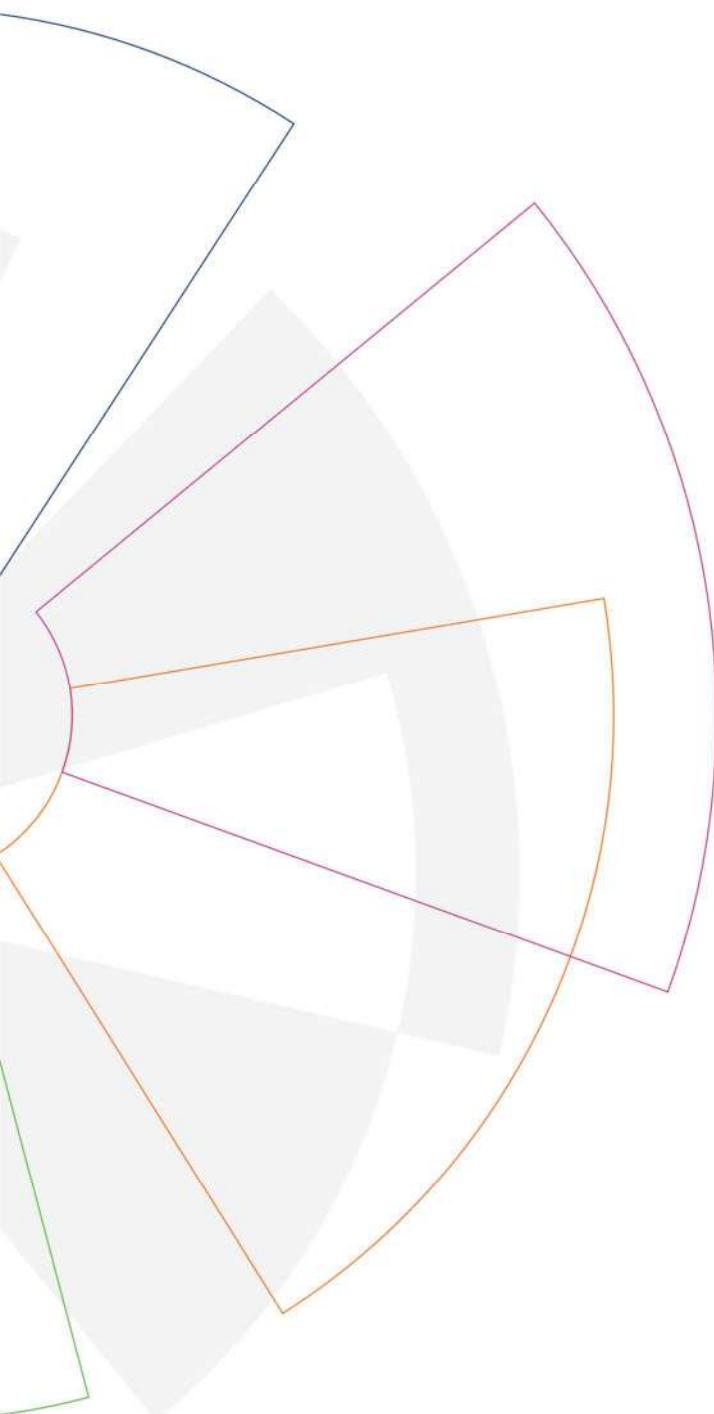
Im Geschäftsjahr hat die GGB rd. 3.551 T€ in die Anschaffung und Herstellung bzw. Erschließung von Bauflächen investiert. Dies konnte aus der noch vorhandenen Liquidität (s. o.) erfolgen. Im Geschäftsjahr wurden keine weiteren Darlehen aufgenommen.

Die Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Partnerschaft mbB hat zu keinen Einwendungen geführt. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde am 27. März 2025 erteilt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bilanz sowie der Lagebericht 2024 der GGB sind als Anlagen beigefügt.

Hübner

Anlage/n: Gewinn- und Verlustrechnung, die Bilanz sowie der Lagebericht 2024



**Grundstücksgesellschaft
Braunschweig mbH**
Braunschweig

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024
Bestätigungsvermerk des
unabhängigen Abschlussprüfers

Grundstücksgellschaft Braunschweig mbH

Braunschweig

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Aktivseite		Vorjahr		Passivseite		Vorjahr
		EUR	EUR			EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital		25.000,00 25.000,00
entgeltlich erworbene Software		4.012,00	0,00	II. Kapitalrücklage		739.793,04 739.793,04
II. Sachanlagen				III. Gewinnvortrag		1.319.865,99 2.104.703,75
Betriebs- und Geschäftsausstattung		1.597,00	32,00	IV. Jahresfehlbetrag		366.186,79 784.837,76
		5.609,00	32,00			1.718.472,24 2.084.659,03
B. Umlaufvermögen				B. Rückstellungen (sonstige)		15.620.437,80 16.543.612,18
I. Vorräte				C. Verbindlichkeiten		
zur Weiterveräußerung bestimmte Grundstücke		33.925.637,21	30.433.134,60	1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen		180.000,00 0,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		663.158,99 213.460,33
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		82.460,69	270.158,94	3. sonstige Verbindlichkeiten		26.320.079,70 26.272.937,12
2. sonstige Vermögensgegenstände		10.361.665,42	4.107.801,91	davon aus Steuern 5.797,22 EUR (Vorjahr 1.871,63 EUR)		
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		10.444.126,11	4.377.960,85			
		117.298,60	10.302.744,05			
		44.487.061,92	45.113.839,50			
C. Rechnungsabgrenzungsposten		9.830,53	1.149,88	D. Rechnungsabgrenzungsposten		352,72 352,72
		<u>44.502.501,45</u>	<u>45.115.021,38</u>			

Braunschweig, den 26. März 2025



Rainer Mollerus
(Geschäftsführer)



Ulf Streit
(Geschäftsführer)

Grundstücksgellschaft Braunschweig mbH

Braunschweig

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

	EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	358.593,92	481.732,92
2. sonstige betriebliche Erträge	657.090,27	348.353,47
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (Aufwendungen für Grundstücke)	319.469,38	1.151.196,56
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	46.934,56	0,00
	<u>366.403,94</u>	<u>1.151.196,56</u>
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	334.320,06	114.615,01
b) soziale Abgaben	60.915,60	16.607,28
	<u>395.235,66</u>	<u>131.222,29</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	6.001,09	2.170,37
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	388.634,87	343.184,17
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	491.044,10	394.561,40
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	660.961,31	334.455,00
9. Ergebnis nach Steuern	-310.508,58	-737.580,60
10. sonstige Steuern	55.678,21	47.257,16
11. Jahresfehlbetrag	<u>366.186,79</u>	<u>784.837,76</u>

Braunschweig, den 26. März 2025



Rainer Mollerus
(Geschäftsführer)



Ulf Streit
(Geschäftsführer)

Lagebericht

***für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024***

der

Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1 Ziele und Strategien

Die Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH (GGB) erwirbt in der Regel landwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Stadtgebiet Braunschweig, die sich gemäß Abstimmung mit der Stadt Braunschweig städtebaulich zu Wohn- oder Gewerbebauflächen entwickeln lassen oder als Tauschfläche bei künftigen Grundstücksgeschäften eingesetzt werden können. Nach Abschluss der erforderlichen Bauleitplanung durch die Stadt Braunschweig werden die neu entstandenen Wohn- und Gewerbebauflächen von der GGB oder von der Stadt Braunschweig erschlossen und von der GGB unbebaut vermarktet. Dabei werden potenzielle Käufer von Gewerbebauflächen von der Braunschweig Zukunft GmbH vermittelt.

Vorrangiger Zweck des Verkaufs von **Wohnbauflächen** ist gemäß Gesellschaftsvertrag die Bereitstellung von erschwinglichem Bauland zur Deckung des Wohnbedarfs der ortsansässigen Bevölkerung und zur Förderung des kinder- und familienfreundlichen Wohnstandortes Braunschweig. Daneben sollen durch ein vielseitiges Angebot hinsichtlich räumlicher Verteilung, Standortqualität und Eignung für unterschiedliche Bauweisen möglichst viele Nachfragewünsche erfüllt und so Abwanderungsabsichten ins Umland entgegengewirkt werden.

Der Verkauf von **Gewerbebauflächen** zum Zwecke der Bebauung mit gewerblichen, industriellen, wissenschaftlichen oder kulturellen Nutzungen soll gemäß Gesellschaftsvertrag der Stärkung und Weiterentwicklung des Wirtschafts-, Wissenschafts-, Forschungs-, Technologie- und Kulturstandortes Braunschweig dienen. Im Vordergrund stehen dabei grundsätzlich die nachhaltige Sicherung von vorhandenen Arbeitsplätzen und die Schaffung neuer dauerhafter Arbeitsplätze in Unternehmen, in Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen und in der Kreativwirtschaft. Hierzu bedarf es nicht nur eines ausreichenden und differenzierten Flächenangebotes für Neuansiedlungen, sondern gerade auch der Bereitstellung von Ansiedlungsflächen für Expansion und ggf. Verlagerung ansässiger Unternehmen.

Aus wirtschaftlichen Überlegungen strebt die GGB eine möglichst kurze Zeitspanne zwischen dem Erwerb der landwirtschaftlich genutzten Flächen und ihrer Vermarktung als baureife Wohn- und Gewerbebauflächen an. Die GGB sichert sich daher den Zugriff auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen bevorzugt durch langfristige notarielle Verkaufsangebote der betroffenen Grundstückseigentümer.

Die Aktivitäten der GGB orientieren sich an den städtebaulichen Einschätzungen und Vorhaben der Stadt Braunschweig.

1.2 Geschäftsführung und Mitarbeiter

Seit Gründung der GGB sind ausgewählte Mitarbeitende der Stadt Braunschweig zugleich alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer der GGB und erfüllen die Aufgaben der Geschäftsführung im Nebenamt. Die nebenamtlichen Geschäftsführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Herr Rainer Mollerus war vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 als Geschäftsführer für die GGB im Nebenamt tätig. Ab 1. Juli 2023 hat Herr Ulf Streit als hauptamtlicher Geschäftsführer seine Tätigkeit bei der GGB begonnen und im Zeitraum 2024 fortgesetzt.

Bei der GGB ist ein Mitarbeiter tätig gewesen, der aus seinem Beamtenverhältnis bei der Stadt Braunschweig zur Dienstleistung bei der GGB zugewiesen worden ist. Ferner wurden im 1. Halbjahr 2024 vier Mitarbeitende im Voll- und Teilzeitbeschäftigteverhältnis eingestellt. Die Mitarbeitenden nehmen bei Bedarf gezielt an Fortbildungen teil.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Vorbemerkung

Das Vermarktungsverfahren der GGB für Wohnbauflächen (Beginn der Vermarktung nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes, jedoch vor oder während der Erschließung der Bauflächen; Abschluss der notariellen Kaufverträge nach Abschluss der Vermessung der Bauflächen und überwiegend parallel zur Erschließung der Bauflächen; Realisierung der Erträge nach Abschluss der Erschließung der Bauflächen) und der geschäftstypisch unregelmäßige Verkauf von Gewerbebauflächen bedingen, dass der Verkauf von Bauflächen zwischen den Geschäftsjahren stark schwankt.

Aus diesem Grund lassen sich aus zeitraumbezogenen Informationen über die Entwicklung der wirtschaftlichen Lage der GGB in einem Geschäftsjahr keine zusätzlichen Erkenntnisse für ein zutreffendes Bild der wirtschaftlichen Lage der GGB ableiten. Auf die Angabe von zeitraumbezogenen Informationen wird daher verzichtet. Stattdessen wird die Betrachtung im Prognosebericht um ein Jahr auf die beiden kommenden Jahre erweitert.

2.2 Ertragslage

Die GGB beendet das Geschäftsjahr 2024 mit einem Fehlbetrag in Höhe von 366 T€ (im Vorjahr: Fehlbetrag von 785 T€). Der Fehlbetrag soll mit den aufgelaufenen Gewinnvorträgen aus Vorjahren verrechnet werden.

In der folgenden Tabelle sind die Jahresergebnisse 2024 und des Vorjahres 2023 im Überblick dargestellt:

Position	Ist 2024 T€	Ist 2023 T€
Umsatzerlöse aus Grundstücksverkäufen	297	416
Umsatzerlöse aus Pachteinnahmen	62	66
Umsatzerlöse gesamt	359	482
Auflösung von Rückstellungen	641	180
Sonstige betriebliche Erträge, übrige	16	168
Sonstige betriebliche Erträge gesamt	657	348
Abzinsung langfristiger Rückstellungen	37	71
Übrige Zinsen und ähnliche Erträge	454	324
Zinserträge gesamt	491	395
Summe Erträge	1.507	1.225
Materialaufwand	367	1.152
Personalaufwand	395	132
Sonstige betriebliche Aufwendungen	388	343
Abschreibungen	6	2
Aufzinsung langfristiger Rückstellungen	6	0
Darlehenszinsen	655	334
Zinsen und ähnliche Aufwendungen gesamt	661	334
Grundsteuern	56	47
Summe Aufwendungen	1.873	2.010
JAHRESERGEBNIS	- 366	- 785

Das Jahresergebnis beträgt -366 T€ und liegt 1.607 T€ über dem im Wirtschaftsplan 2024 erwarteten Ergebnis (-1.973 T€). Ursächlich hierfür sind Abweichungen in den Bereichen Umsatzerlöse, Materialaufwand, sonstige betriebliche Aufwendungen und im Zinsergebnis.

Die Umsatzerlöse liegen 123 T€ niedriger als im Vorjahr. Die Umsatzerlöse liegen um 5.791 T€ unter den Planwerten, da Verkäufe im Baugebiet Wenden-West mit einer Ausnahme noch nicht wie geplant stattgefunden haben.

Ergebnisverbessernd wirkt sich die Auflösung einer Rückstellung (612 T€) für das Baugebiet Stöckheim-Süd aus.

Der Personalaufwand ist infolge der Einstellung von 4 Mitarbeitenden im ersten Halbjahr 2024 sowie des seit Mitte des Jahres 2023 hauptamtlich tätigen Geschäftsführers um insgesamt 264 T€ höher als im Vorjahr.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen liegen um 45 T€ über dem Vorjahr. Im Wesentlichen ist eine außerplanmäßige Abschreibung auf ein Grundstück des Umlaufvermögens infolge eines Grundstücksverkaufs von Gewerbevlächen im Gebiet Wenden-West 1. Bauabschnitt ("WE 62") in Höhe von 58 T€ erforderlich gewesen, um den aus dem Veräußerungsvorgang entstehenden Verlust zu antizipieren. Weiterhin führen der Abschluss neuer Geschäftsbesorgungsverträge im Dezember 2023 mit der Stadt Braunschweig und das Ausscheiden eines zugewiesenen Mitarbeiters (Personalbereitstellung)

(160 T€), geringere Ausgaben für sonstige Aufwendungen, Fortbildung und Rechts- und Beratungskosten zu einer Ergebnisverbesserung gegenüber dem Wirtschaftsplan in Höhe von insgesamt 172 T€

Für Cashpool-Guthaben konnten Zinserträge in Höhe von 454 T€ erzielt werden, so dass die Zinserträge um insgesamt 96 T€ zum Vorjahr gestiegen sind.

Die Erhöhung des Zinsaufwandes in 2024 (655 T€) im Vergleich zum Vorjahr (335 T€) um 320 T€ resultiert durch die Aufnahme eines in 2033 endfälligen Darlehens in Höhe von 10 Mio.€ im Dezember 2023 bei der Stadt Braunschweig.

Das Zinsergebnis liegt insgesamt um 638 T€ über dem Wirtschaftsplan 2024. Ursächlich hierfür sind neben den realisierten nicht geplanten Zinserträgen für Cashpool-Guthaben (454 T€) die höheren Zinserträge für die Abzinsung von Rückstellungen (32 T€) sowie die niedrigeren Zinsaufwendungen für die Aufzinsung von Rückstellungen (144 T€).

Die Steuern 2024 betreffen die Grundsteuer (56 T€).

2.2.1 Geschäftsfeld Wohnbauflächen

Im Geschäftsjahr 2024 hat die GGB keine Wohnbauflächen verkauft, sodass sich die Erlöse auf 0 T€ belaufen (im Vorjahr: 0 T€).

Im August 2021 hat die Stadt Braunschweig die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wenden-West, 1. Bauabschnitt“, WE 62, zum Abschluss gebracht (Wohnbauflächen sollen im nördlichen Teil des Plangeltungsbereichs entstehen). Im Anschluss hat die GGB mit dem Erwerb der von den Planungen betroffenen Grundstücke begonnen. Die Ersterschließung der neuen Bauflächen konnte im 1. Quartal 2024 abgeschlossen werden. Bedingt durch notwendige Vermessungs- und Parzellierungsleistungen sowie das notwendige Vorliegen der Berechnung eines Investitionszuschusses an die BS|Energy, der auf die Baufelder zur Refinanzierung der Ausgaben umgelegt werden muss, verzögerte sich der geplante Vermarktungsstart und ist nunmehr im 1. Quartal 2025 geplant, wenn alle zur grundstückspreisbildenden Informationen vorliegen.

Die Erlöse aus der Vermarktung der neuen Bauflächen werden daher erst ab dem Geschäftsjahr 2025 ergebniswirksam.

Abweichend vom bestehenden städtebaulichen Vertrag soll nach Vorstellung der Stadt der KiTa-Standort im Bebauungsplan WE62 in den benachbarten Bebauungsplan WE 63 verlegt werden. Dem Abschluss eines Änderungsvertrages zum städtebaulichen Vertrag „Wenden-West, 1. BA“, WE 62, zwischen der Stadt Braunschweig, der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) und der Grundstücksgesellschaft wurde im Ausschuss für Planung und Hochbau am 23.10.2024 bereits zugestimmt. Die erforderlichen Vertragsanpassungen erfolgen in 2025.

Im zweiten Halbjahr 2021 hat die Stadt Braunschweig den Aufstellungsbeschluss der städtischen Gremien für den Bebauungsplan „Wenden-West, 2. Bauabschnitt“, WE 63, gefasst. Nach Ratsbeschluss wurde der Bebauungsplan mit Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig vom 19. Dezember 2024 rechtskräftig. Zuvor wurde der städtebauliche Vertrag zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Wenden-West, 2. BA“, WE 63, zwischen der Stadt Braunschweig, der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) und der Grundstücksgesellschaft abgeschlossen und beurkundet. Die GGB hat den Grunderwerb für das Baugebiet „Wenden-West, 2. Bauabschnitt“, WE 63 im Geschäftsjahr 2024 fast vollständig abgeschlossen.

Daneben hat die GGB die Vorbereitung/Ausführung diverser Maßnahmen zur endgültigen Herstellung der öffentlichen Verkehrs-, Grün- und Ausgleichsflächen in verschiedenen früher bereits vermarkteteten Baugebieten der GGB sowie den Endausbau des Wohnaugebiet „Stöckheim-Süd“ vorangetrieben. Der Endausbau der Grünanlagen im Gebiet ist im Sommer 2024 gestartet und erstreckt sich noch in das Geschäftsjahr 2025. Im Jahr 2025 ist ab den Sommermonaten der Endausbau der Verkehrsanlagen im Bereich des Geschosswohnungsbaus vorgesehen. Der Endausbau wird mindestens 12 Monate Bauzeit beanspruchen.

Das letzte verbliebene Geschosswohnungsbaugrundstück im Gebiet Stöckheim-Süd wurde in der 2. Jahreshälfte 2024 zum Höchstgebot angeboten. Der Zuschlag konnte im Oktober 2024 erteilt werden. Seitdem laufen die Vertragsverhandlungen. Der Kaufvertragsabschluss ist für 2025 geplant. Die Erlöse aus der Vermarktung werden daher erst ab dem Geschäftsjahr 2025 ergebniswirksam.

2.2.2 Geschäftsfeld Gewerbebauflächen

Derzeit bietet die GGB Bauflächen in den Gewerbegebieten „Waller See-Braunschweig/2. Bauabschnitt“, „Forschungsflughafen-West“ und „Forschungsflughafen-Nordwest“ in Größe von insgesamt rund 320.000 m² zum Verkauf an. Darüber hinaus verfügt die GGB bereits über Flächen, die Teil eines neuen Gewerbestandortes mit langfristiger Perspektive werden sollen.

Mit Fertigstellung des Gewerbegebietes Wenden-West, 1. Bauabschnitt, WE 62 hat die Vermarktung der neuen Bauflächen im Geschäftsjahr 2024 begonnen. Derzeit liegen zahlreiche Reservierungen im Gebiet vor mit konkreten Kaufvertragsverhandlungen. Über ein Grundstück mit einer Fläche von 2.000 m² wurde bereits ein Verkaufsvertrag geschlossen. Der Erlös aus der Vermarktung wird jedoch erst im Geschäftsjahr 2025 ergebniswirksam, da der Übergang von Nutzen und Lasten zum 1. Februar 2025 vereinbart wurde. Aus diesem zum 31. Dezember 2024 schwebenden Vertrag war eine außerplanmäßige Abschreibung auf das zum Bilanzstichtag noch bilanzierte Grundstück in Höhe von 58 T€ erforderlich, um den aus dem Veräußerungsvorgang entstehenden Verlust zu antizipieren.

Im Geschäftsjahr 2024 sind durch einen Verkauf insgesamt 6.595 m² (im Vorjahr: 84.197 m²) Gewerbebauflächen im Bebauungsplanbereich WA70 veräußert worden. Die erzielten Erlöse belaufen sich auf 297 T€ (im Vorjahr: 416 T€). Da in Vorjahren hierzu bereits eine Wertberichtigung stattgefunden hat, war hier kein Buchwertabgang zu verzeichnen. Es besteht weiterhin eine Drohverlustrückstellung in Höhe des Erfüllungsbetrages von 75 T€ (im Vorjahr: 75 T€).

2.3 Finanzlage

Im Geschäftsjahr 2024 hat die GGB insgesamt 3.551 T€ (im Vorjahr: 13.566 T€) in die Anschaffung und Herstellung/Erschließung von Bauflächen investiert.

Finanziert wurden im Wesentlichen Erschließungsmaßnahmen und Grunderwerb für das Wohn- und Gewerbeaugebiet „Wenden-West, 1. und 2. Bauabschnitt“ (3.270 T€) sowie Aktivitäten im Rahmen der Flächenvorsorge (209 T€) für neue potenzielle Baugebietstandorte (Grunderwerb, städtebauliche Entwicklung).

Der Kapitalbedarf der GGB wird derzeit im Wesentlichen über die Ende 2018, Mitte 2019 sowie Ende 2023 aufgenommenen Gesellschafterdarlehen in Höhe von insgesamt 26.150 T€ gedeckt. Bei Bedarf besteht zusätzlich die Möglichkeit der Aufnahme kurzfristiger Liquiditätskredite aus dem Cash-Pool der Stadt Braunschweig.

Das Ende 2018 aufgenommene Gesellschafterdarlehen in Höhe von 10.000 T€ hat eine Laufzeit von 20 Jahren, das Mitte 2019 aufgenommene Gesellschafterdarlehen in Höhe von 6.150 T€ hat eine Laufzeit von 10 Jahren, das Ende 2023 aufgenommene Gesellschafterdarlehen in Höhe von 10.000 T€ hat eine Laufzeit von 10 Jahren; die Darlehen werden jeweils mit 2,02 % (2018/2019) und 3,29 % (2023) jährlich verzinst und sind endfällig zu tilgen. Die Höhe der Cash-Pool-Darlehen beläuft sich am 31. Dezember 2024 auf 0 T€ (im Vorjahr: 0 T€).

Darüber hinaus sollen zusätzliche Darlehen aufgenommen werden, um Planungs- und Erschließungsmaßnahmen im Gebiet Wenden-West, 2. Bauabschnitt WE63 zu finanzieren. Zudem sind erhebliche Grunderwerbsvorgänge in den Gebieten Rautheim, Feldstraße Süd, An der Schölke sowie Glogaustraße Süd geplant.

Das Eigenkapital beläuft sich auf 1.719 T€ (im Vorjahr: 2.085 T€). Der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital beläuft sich auf 3,9 % (im Vorjahr: 4,6 %). 96,1 % (im Vorjahr: 95,4 %) des Gesamtkapitals sind Rückstellungen und Verbindlichkeiten mit unterschiedlichen Restlaufzeiten.

Die sich aus den Rückstellungen für Erschließungskosten ergebenden Verpflichtungen in Höhe von 15.468 T€ (im Vorjahr: 16.414 T€) werden größtenteils in den Geschäftsjahren 2025 und 2026 zu erfüllen sein. Sie sollen aus den Mitteln der Gesellschafterdarlehen sowie aus den in diesen Geschäftsjahren zu erwartenden Einnahmen aus Grundstücksverkauf und -verpachtung finanziert werden. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Erfüllung sind die mit der Stadt Braunschweig abzustimmenden Zeitpunkte des Endausbaus der öffentlichen Straßen und der Herrichtung der öffentlichen Grünflächen in jedem Baugebiet, sodass zeitliche Verschiebungen möglich sind.

2.4 Vermögenslage

Der Wert der zum Verkauf bestimmten Grundstücke (= Umlaufvermögen) beläuft sich am 31. Dezember 2024 auf 33.926 T€ (im Vorjahr: 30.433 T€), das sind 76,26% (im Vorjahr: 67,46 %) des Vermögens der GGB. Von den Positionen des Umlaufvermögens entfallen auf

Position	Bestand am 31.12.2024	Bestand am 31.12.2023
Gewerbebauflächen	9.409 T€ / 27,73 % 407 Tm ²	5.401 T€ / 17,75 % 325 Tm ²
Wohnbauflächen	18.598 T€ / 54,83 % 418 Tm ²	19.332 T€ / 63,53 % 504 Tm ²
Flächenbevorratung	5.919 T€ / 17,44 % 1.281 Tm ²	5.698 T€ / 18,72 % 1.274 Tm ²
Summen	33.926 T€ / 100,00 % 2.106 Tm²	30.433 T€ / 100,00 % 2.103 Tm²

Die Veränderungen resultieren im Wesentlichen aus den Grunderwerbsaktivitäten und der Ersterschließung zur Realisierung des Bebauungsplanes „Wenden-West, 1. BA“, WE 62 und „Wenden-West 2.BA“, WE 63.

Die in den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesene Cashpool-Forderung gegen die Gesellschafterin (10.362 T€) macht 23,28 % (im Vorjahr: 9,11 %) der Bilanzsumme (44.503 T€) aus.

Die liquiden Mittel betragen zum 31. Dezember 2024 in Höhe von 117 T€ (im Vorjahr: 10.303 T€).

2.5 Gesamtaussage zur Lage des Unternehmens

Neben der Vermarktung der verfügbaren Gewerbebauflächen stehen zahlreiche Maßnahmen im Mittelpunkt der Geschäftstätigkeit, die die künftige, möglichst kontinuierliche Bereitstellung von neuen Wohn- und Gewerbebauflächen durch die GGB an verschiedenen Standorten (z.B. Wenden-West 1. Und 2. Bauabschnitt) im Stadtgebiet Braunschweig zum Ziel haben.

Der Aufsichtsrat der GGB hat in 2023 beschlossen, dass die Gewerbebauflächen der Gesellschaft mit Ausnahme der Flächen am Forschungsflughafen zukünftig zu einem Preis von 90,00 €/m² (vorher 45,00 €/m²) vermarktet werden sollen. Dadurch wird der Kostendeckungsgrad im Baugebiet „Wenden-West, 1. BA“ verbessert und im Gewerbegebiet „Waller-See 2.BA“ können daher Gewerbegrundstücke zukünftig ergebnisverbessernd veräußert werden.

Die Vermarktung der neuen Wohn- und Gewerbebauflächen westlich von Braunschweig-Wenden soll voraussichtlich im Geschäftsjahr 2025 begonnen werden, sodass ab dem Geschäftsjahr 2025 Erträge aus dem Verkauf dieser Bauflächen erzielt werden können.

Der bis dahin prognostizierte gewöhnliche Geschäftsverlauf – das heißt, Erträge/Einnahmen in nennenswerter Höhe lassen sich aus dem Verkauf der aktuell verfügbaren Gewerbebauflächen nicht erzielen – bedingt die Prognose von Jahresfehlbeträgen für die Geschäftsjahre 2025 und 2026. Außerdem könnte die Aufnahme von kurz- bis mittelfristigen Darlehen aus dem Cash-Pool erforderlich werden.

Aufgrund des Ukraine-Konflikts kommt es teilweise zu unüblich hohen Kostensteigerungen im Bausektor die Kostendeckung durch die erzielbaren Verkaufserlöse erschweren. Darüber hinaus könnten das gestiegene Zinsniveau am Kapitalmarkt für Baufinanzierungen und die gestiegenen Baupreise im Hochbaubereich die Nachfrage hemmen.

Derzeit wird die Lage der GGB als dynamisch betrachtet. Der Spannungsbogen zwischen den genannten Krisen und den damit resultierenden Baupreisseiterungen und dem möglichen Nachfrageeinbruch durch das gestiegene Zinsniveau wird eine Herausforderung für die weitere Ausrichtung der GGB sein.

3. Prognose-, Risiko- und Chancenbericht

3.1 Liquiditäts- und Zinsrisiko

Durch die Wertberichtigungen auf Umlaufvermögen, die Bindung von Kapital im Umlaufvermögen und die sich aus den Rückstellungen für Erschließungskosten ergebenden Investitionsverpflichtungen besteht ein Liquiditätsrisiko, das jedoch durch die Möglichkeit der Aufnahme von Cash-Pool-Darlehen minimiert wird. Ende 2018, Mitte 2019 und Ende 2023 hat die GGB Gesellschafterdarlehen in Höhe von insgesamt 26.150 T€ aufgenommen.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass in den nächsten Jahren in Einzelfällen Wertberichtigungen auf Umlaufvermögen erforderlich werden.

Die Zinsbindungsfristen für die drei Gesellschafterdarlehen enden Mitte 2029, Ende 2038 bzw. Ende 2033, sodass aktuell kein Zinsrisiko besteht.

3.2 Baupreisrisiko

Baupreisrisiken können plötzliche Baupreisschwankungen aufgrund von konjunkturellen Sonderlagen oder Materialknappheit sein, aber auch Schlechtwetterperioden, Bauunternehmerinsolvenzen oder unerwartete behördliche Auflagen gehören dazu.

Insbesondere seit der Coronapandemie und dem Ukraine-Konflikt sind Materialknappheit und Baukostensteigerungen spürbar.

3.3 Prognose Geschäftsfeld Wohnbauflächen

Im Geschäftsjahr 2025 werden ergebniswirksame Erträge aus der Vermarktung der Bau- und Gewerbegebäuden Stöckheim-Süd, Waller See und Wenden-West, 1. BA, WE 62 erwartet.

Weitere Schwerpunkte der Geschäftstätigkeit in den Geschäftsjahren 2025 und 2026 werden sein: die Flächenvorsorge für neue potenzielle Wohngebietstandorte und die Vorbereitung der Entwicklung in Wenden-West, 2. Bauabschnitt, WE63, Maßnahmen zur endgültigen Herstellung der öffentlichen Verkehrs-, Grün- und Ausgleichsflächen in verschiedenen früher bereits vermarkteteten Baugebieten der GGB sowie der Bauleitplanung der Stadt Braunschweig für neue Wohngebietstandorte wie Rautheim West.

3.4 Prognose Geschäftsfeld Gewerbebauflächen

Schwerpunkte werden die Vermarktung der aktuell bereits verfügbaren Gewerbebauflächen, die Flächenvorsorge für neue potenzielle Gewerbegebietstandorte und die fachliche Begleitung der Bauleitplanung der Stadt Braunschweig für neue Gewerbegebietstandorte sein.

3.5 Ergebnisprognosen 2025 und 2026

Der Wirtschaftsplan 2025 berücksichtigt die laufende Geschäftstätigkeit, den teilweisen Verkauf der Baufelder im Wohnbaugebiet Wenden-West, 1. Bauabschnitt, WE 62 im gewerblichen und wohnwirtschaftlichen Teil sowie die teilweise Vermarktung im Gewerbegebiet Waller See. Der Wirtschaftsplan 2025 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 1.334 T€.

Für das Geschäftsjahr 2026 sieht die Mittelfristplanung vorsorglich einen Jahresfehlbetrag von 2.550 T€ vor.

Die Stadt Braunschweig beabsichtigt, Verlustausgleichszahlungen zu leisten, soweit die Gewinnvorträge aus Vorjahren und die Kapitalrücklage zur Deckung etwaiger Jahresverluste nicht ausreichen. Dies wurde in der Gesellschafterversammlung im Rahmen des Wirtschaftsplans 2025 beschlossen.

Bei Eintreten der Erwartungen zum Wirtschaftsplan 2025 und erwartetem Ergebnis 2026 wäre die GGB ohne Verlustübernahme durch die Gesellschafterin bilanziell überschuldet. Die Vermeidung einer bilanziellen Überschuldung erfordert nach obigem Beschluss einen Verlustausgleich in Höhe von 2.165 T€. Ohne Verlustübernahme wäre die Gesellschaft in ihrem Bestand gefährdet. Die Gesellschafterin Stadt Braunschweig hat jedoch im Gesellschaftsvertrag der GGB (§ 14) eine Regelung eingefügt, nach der sie verpflichtet ist, Jahresverluste der Gesellschaft bis zur Höhe der in den Wirtschaftsplänen ausgewiesenen Fehlbeträgen auszugleichen. Hiermit wird die Gesellschafterin die Handlungsfähigkeit sicherstellen.

Der anhaltende Ukrainekonflikt birgt negative Folgen für die Geschäftsentwicklung im Hinblick auf die Kostensteigerungen und Kaufzurückhaltung von Firmen und Bauwilligen.

4. Risiko- und Chancenbericht

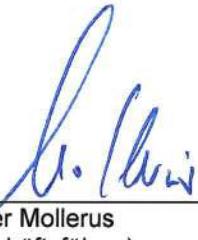
Besondere Risiken und Chancen über die oben dargestellten hinaus sind nicht erkennbar. Die Risikobereitschaft der GGB in Bezug auf den Einsatz von Finanzinstrumenten ist gering.

Risiken des militärischen Konfliktes zwischen der Ukraine und der Russischen Föderation können derzeit in Bezug auf die Vermarktung von Wohnbau- und Gewerbegebäuden nicht eingeschätzt werden.

Braunschweig, den 26. März 2025



Ulf Streit
(Geschäftsführer)



Rainer Mollerus
(Geschäftsführer)

Betreff:

**Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH - Jahresabschluss
2024 - Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 12.06.2025
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Entscheidung)	19.06.2025	Ö

Beschluss:

Der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH wird angewiesen, dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen.

Sachverhalt:

Zur Begründung des Beschlussvorschages wird auf die in der heutigen Sitzung vorgelegten Unterlagen zum Jahresabschluss 2024 der Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH (GGB) Bezug genommen (siehe Drucksache 25-25892).

Die Entscheidung über die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung obliegt gemäß § 11 Buchstabe b) des Gesellschaftsvertrages der GGB der Gesellschafterversammlung.

Um eine Stimmbindung des städtischen Vertreters in der Gesellschafterversammlung der GGB herbeizuführen, ist ein Anweisungsbeschluss erforderlich. Gemäß § 6 Ziffer 1 Buchstabe a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der aktuellen Fassung entscheidet hierüber der Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung.

Hübner

Anlage/n: Keine

Betreff:**Überlassungsvertrag für das Badezentrum Gliesmarode****Organisationseinheit:**Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen**Datum:**

12.06.2025

Beratungsfolge

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Entscheidung) 19.06.2025

Sitzungstermin**Status**

Ö

Beschluss:

Dem Abschluss eines Überlassungsvertrages für das Badezentrum Gliesmarode an die Stadtbau Braunschweig Sport und Freizeit GmbH wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 27.05.2025 beschlossen, dass die Stadtbau Braunschweig Sport und Freizeit GmbH mit der Sanierung und dem anschließenden Weiterbetrieb des Badezentrums Gliesmarode beauftragt wird.

Um diesen Beschluss umsetzen zu können ist es erforderlich, das Gebäude und die dazugehörigen Außenanlagen auf die Stadtbau Braunschweig Sport und Freizeit GmbH zu übertragen.

Dies soll durch einen Überlassungsvertrag erfolgen, der die Flurstücke 72/9, 72/14 und 72/17, Gemarkung Gliesmarode, Flur 2 mit einer Gesamtgröße von 46.644 m² umfasst. Die Überlassung soll mit einer Laufzeit von 30 Jahren mit Wirkung zum 01.07.2025 unentgeltlich erfolgen. Danach verlängert sich der Überlassungsvertrag jeweils um ein Jahr, soweit der Vertrag nicht von einer der Vertragsparteien gekündigt wird. Die auf dem Grundstück des Badezentrums Gliesmarode ruhenden öffentlichen Lasten und Abgaben werden während der Überlassung von der Stadtbau Braunschweig Sport und Freizeit GmbH übernommen. Während der Überlassung ist das Badezentrum nebst Außenanlagen ordnungsgemäß zu unterhalten und zu pflegen.

Die in der Vorlage zum Ratsbeschluss vom 27. Mai 2025 dargelegten „Sanierungsarbeiten“ sind von der Regelungen des Überlassungsvertrages umfasst, eine ggf. notwendige formale Zustimmung der Stadt (z. B. nach § 8 des Vertrages) ist daher nicht mehr erforderlich.

Die Verwaltung bittet um Zustimmung zum Abschluss des Überlassungsvertrages.

Hübner

Anlage/n:

Lageplan
Überlassungsvertrag



Nur für den
Dienstgebrauch

Ausgabe FRISBI

Angefertigt: 05.06.2025

Maßstab: 1:1 500

Erstellt für Maßstab

 Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen



Stadt

Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung
und Geoinformation,
Abteilung Geoinformation

Überlassungsvertrag

Badezentrum Gliesmarode

zwischen

der Stadt Braunschweig

- nachstehend „Stadt“ genannt -

und

der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH

- nachstehend „Stadtbad GmbH“ genannt -

§ 1

Überlassungsgegenstand, Nutzungszweck

- 1) Die Stadt ist Eigentümerin des Grundstücks Am Soolanger 1 in Braunschweig, Gemarkung Gliesmarode, Flur 2, Flurstück 72/9 mit einer Größe von 1.694 m², Flur 2, Flurstück 72/14 mit einer Größe von 13.493 m² sowie Flur 2, Flurstück 72/17 mit einer Größe von 31.457 m².
- 2) Das auf den Grundstücken vorhandene Schwimmbad nebst Anlagen und Freiflächen sowie der Parkplatz werden der Stadtbad GmbH unentgeltlich zum Betrieb überlassen. Die Stadtbad GmbH ist berechtigt, das Bad und den Parkplatz im eigenen Namen und für eigene Rechnung zu nutzen und zu betreiben.

§ 2

Dauer der Nutzungsüberlassung

- 1) Besitz, Nutzung, Gefahr und Lasten gehen zum 01.07.2025 auf die Stadtbad GmbH über. Die Nutzungsüberlassung läuft über einen Zeitraum von 30 Jahren und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht eine Partei mit einer Frist von einem Jahr zum 30.06. eines Jahres schriftlich kündigt.
- 2) Die Stadt ist zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Überlassungsvertrages berechtigt, wenn
 - die Stadt das überlassene Grundstück ganz oder teilweise zur Wahrnehmung der ihr obliegenden Aufgaben benötigt;
 - die Stadtbad GmbH eine ihr gemäß §§ 5 und 6 obliegenden Pflicht trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht in ausreichendem Maße nachkommt.
- 3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 3

Lasten, Abgaben, Versicherungen

- 1) Die auf dem Überlassungsgegenstand ruhenden öffentlichen Abgaben und Lasten einschließlich der Grundsteuer trägt die Stadtbad GmbH.
- 2) Die Stadtbad GmbH hat den Überlassungsgegenstand angemessen zu versichern.

§ 4

Gewährleistung

Der Überlassungsgegenstand wird ohne Gewähr für Größe, Güte, Beschaffenheit und Eignung für den nach diesem Vertrag vorausgesetzten Gebrauchszeit überlassen.

§ 5

Mit der Nutzung verbundene Pflichten

- 1) Der Stadtbad GmbH obliegt die Einhaltung aller mit dem Überlassungsgegenstand und dem Betrieb des Bades im Zusammenhang stehenden öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Vorschriften sowie die Einholung und Einhaltung aller Genehmigungen, Erlaubnisse und diesbezügliche Nebenbestimmungen.
- 2) Die Stadtbad GmbH hat das Bad ordnungsgemäß und nach den gültigen Erkenntnissen über den Betrieb von Schwimmbädern zu betreiben.
- 3) Die Stadtbad GmbH trägt die Verkehrssicherungspflicht für den Überlassungsgegenstand in vollem Umfang. Sie übernimmt die den Anliegern auferlegten Reinigungs- und Schneeräum- sowie Streupflichten.
- 4) Die Stadtbad GmbH stellt die Stadt von allen Ansprüchen frei, die von Dritten hinsichtlich der Gegenstände der Überlassung aufgrund gesetzlicher Ansprüche geltend gemacht werden.
- 5) Die Stadtbad GmbH wird angemessene Haftpflichtversicherungsverträge abschließen und unterhalten.

§ 6

Ordnungsgemäße Erhaltung und Unterhaltung

- 1) Die Stadtbad GmbH verpflichtet sich,
 - die den Überlassungsgegenstand sowie die Einzäunung in gutem Zustand zu erhalten und die erforderlichen Ausbesserungen, Unterhaltungen und Instandhaltungen vorzunehmen;
 - die über die laufende Unterhaltung hinausgehenden Reparatur- und Erneuerungsarbeiten vorzunehmen;
 - die Bepflanzung der Freiflächen ordnungsgemäß zu pflegen.
- 2) Vertreter der Stadt können nach vorheriger Anmeldung den Überlassungsgegenstand zu einer angemessenen Tageszeit begehen. Hierbei festgestellte Mängel hat die Stadtbad GmbH unverzüglich zu erheben.

§ 7

Betriebskosten

Die Betriebskosten des Überlassungsgegenstandes trägt die Stadtbad GmbH.

§ 8

Änderung des Überlassungsgegenstandes

- 1) Eine wesentliche Änderung, Modernisierung oder der Ausbau des Überlassungsgegenstandes oder Teilen davon bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners.
- 2) Eine von der Stadtbad GmbH beabsichtigte Nutzungsänderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt.

§ 9

Überlassung an Dritte

Die Überlassung des Überlassungsgegenstandes oder von Teilen hiervon zur unentgeltlichen oder entgeltlichen Nutzung oder Mitbenutzung durch Dritte ist der Stadtbad GmbH ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt nicht gestattet.

§ 10

Pflichten bei Beendigung der Überlassung

- 1) Bei Beendigung der Überlassung ist die Stadtbad GmbH verpflichtet, den Überlassungsgegenstand in dem Zustand zurückzugeben, der einer bis zur Rückgabe fortgesetzten ordnungsgemäßen Bewirtschaftung entspricht.
- 2) Ist der Überlassungsgegenstand im Zeitpunkt der Rückgabe von höherem Wert als im Zeitpunkt der Übergabe an die Stadtbad GmbH und ist die Wertsteigerung von der Stadtbad GmbH herbeigeführt worden, so werden die Vertragsparteien Gespräche über einen möglichen Wertausgleich aufnehmen.
- 3) Im Übrigen gelten für die Wertersatz-, Ausgleichs- und Entschädigungsansprüche die gesetzlichen Vorschriften.

§ 11

Schriftformklausel, Salvatorische Klausel

- 1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürften der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
- 2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages, gleich aus welchem Grunde, ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Regelung bedacht hätten.

Braunschweig, den

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig

Stadtbad Braunschweig
Sport und Freizeit GmbH

Betreff:

11. Änderung der Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung)

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 37 Fachbereich Feuerwehr	<i>Datum:</i> 02.06.2025
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (Vorberatung)	11.06.2025	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	19.06.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	24.06.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	01.07.2025	Ö

Beschluss:

- Dem Abschluss der als Anlage 1 beigefügten Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes wird zugestimmt.
- Die als Anlage 2 beigefügte 11. Änderung der Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung) wird beschlossen.

Sachverhalt:

Mit der beigefügten Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst (Anlage 1) und der Rettungsdiensttarifordnung (Anlage 2) ist eine Anpassung der Tarife für Leistungen des Rettungsdienstes verbunden.

Zusammen mit den Kostenträgern wurde über die betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten für das Jahr 2025 beraten und über diese einvernehmlich abgestimmt. Die Gesamtkosten für das Jahr 2025 konnten auf 23.700.000 Euro festgelegt werden.

Diese Summe stellt die voraussichtlichen betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten gemäß § 14 NRettDG für den Träger und alle Leistungserbringer (Berufsfeuerwehr, ASB, DRK, JUH und MHD) des Rettungsdienstes Braunschweig für das Jahr 2025 dar.

Die abgestimmten Gesamtkosten werden auf die verschiedenen Leistungsarten aufgeteilt (Einsätze von Notarzteinsatzfahrzeugen, Rettungstransportwagen und Krankentransportwagen). Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Einsatzzahlen ergeben sich Entgelte für die einzelnen Einsätze, die dann in die Vereinbarung überführt werden, um künftig die betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten zu decken.

Der Vereinbarungstext und die Höhe der Entgelte wurden im Vorfeld von den Kostenträgern geprüft und mit diesen abgestimmt.

Die Vereinbarung gilt nur für die bei den unterzeichnenden Kostenträgern gesetzlich versicherten Personen. Anderweitig versicherte Personen werden von den Regelungen nicht er-

fasst. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Entgelte in der Rettungsdiensttarifordnung gemäß den Entgelten der Vereinbarung anzupassen.

Beide Dokumente sind Fortschreibungen der bestehenden Regelungen der Vereinbarung sowie der Rettungsdiensttarifordnung. Inhaltliche Veränderungen wurden mit Ausnahme redaktioneller Änderungen (Namen und Adressen von Kostenträgern in Anlage 1) nicht vorgenommen. Die Änderungen sind in Anlage 1 *kursiv* dargestellt.

Die Entgeltsätze in der Vereinbarung und damit in der Rettungsdiensttarifordnung ändern sich wie folgt:

		bisher	ab Aug. 2025
KTW (Krankentransport)	Pauschalentgelt (einschl. 20 km)	266,00 €	278,00 €
	Fernfahrten darüber hinaus je km ab dem 21. km	3,00 €	3,00 €
RTW (Notfallrettung)	Pauschalentgelt (einschl. 60 km)	466,00 €	530,00 €
	Fernfahrten darüber hinaus je km ab dem 61. Km	3,50 €	3,50 €
NEF (Notarzteinsatzfahrzeug)	Pauschalentgelt	891,00 €	939,00 €
Arztkosten Verlegungstransporte	Pauschalentgelt bis 2,5 Std.-Einsatzdauer	262,50 €	262,50 €
	zusätzl. Einsatzdauer je 30 Min.	52,50 €	52,50 €

Die Entgelte sind im Teilhaushalt des Fachbereichs Feuerwehr veranschlagt.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG.

Dr. Pollmann

Anlage/n:

- Anlage 1: Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst
 Anlage 2: 11. Änderung der Rettungsdiensttarifordnung

Vereinbarung
über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst
gemäß § 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NReTTDG)

Zwischen

der Stadt Braunschweig
Feuerwehrstr.11-12, 38114 Braunschweig
(Träger des Rettungsdienstes)

und

der AOK Niedersachsen. Die Gesundheitskasse.,
Hildesheimer Str. 273, 30519 Hannover, vertreten durch den Vorstand,
ebenda, dieser wiederum vertreten durch Jens Tiedemann, Unternehmens-
bereich Rettung & Transport, Kirchplatz 1 – 3, 29664 Walsrode

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen
Schillerstr. 32, 30159 Hannover

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse,
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover

KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord
Siemensstr. 7, 30173 Hannover

BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

IKK classic,
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden, zugleich handelnd als Vertreterin der
BIG direkt gesund, IKK gesund plus, IKK Nord, IKK Südwest

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - DGUV, Landesverband Nordwest,
Hildesheimerstr. 309, 30519 Hannover

(Kostenträger)

Seite 1 von 7

wird folgende Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst geschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 wird zwischen den Vertragsparteien ein festes Gesamtbudget in Höhe von 23.700.000 Euro vereinbart. Als Entgeltberechnungsgrundlage werden zwischen den Vertragsparteien 29.593.712 Euro vereinbart. Die Abweichung zu den in Satz 1 genannten Gesamtkosten resultiert aus einem voraussichtlichen kumulierten Defizit per 31.12.2024 in Höhe von 22.540.645 Euro. Anteilig werden 5.893.712 Euro für die verzögerte Rechnungsstellung und den Bereich der Unterdeckung berücksichtigt.

(2) Überdeckungen und Unterdeckungen werden gemäß den Richtlinien des Landesausschusses Rettungsdienst ermittelt und Ausgleiche entsprechend dieser Richtlinien vorgenommen.

(3) Den vereinbarten Entgelten liegen folgende zu erwartende abrechenbare Einsatz- und Kilometerleistungen zugrunde

Notfalleinsätze (mit Sondersignal): 33.510	mit	28.000	Kilometern
Qual. Krankentransporteinsätze: 26.000	mit	125.000	Kilometern
Notarzteinsätze: 4.400			

§ 2 Entgelte

(1) Die Kostenträger zahlen ab dem 01.08.2025 bis zum 31.07.2026 die im Folgenden festgelegten Entgelte für jeden gemäß § 2 Abs. 2 NRetDG beförderten oder versorgten Patienten.

(2) Alle Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen der Datenträgeraustausch nach § 302 SGB V für die Abrechnung gilt. Die vereinbarten Entgelte werden nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis verschlüsselt.

(3) Notfalleinsatz (mit Sondersignal)

• Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 60 Kilometer)	530,00 €
Fahrt zum Krankenhaus	Positionsnummer: 3 1 01 01
Verlegungsfahrt	Positionsnummer: 3 1 01 03
Sonstiges	Positionsnummer: 3 1 01 00

Für jeden weiteren Kilometer	3,50 €
	Positionsnummer: 3 1 39 00

(4) Qualifizierter Krankentransporteinsatz

• Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 20 Kilometer)	278,00 €
Fahrt zum Krankenhaus	Positionsnummer: 41 01 01
Krankenhausentlassung	Positionsnummer: 49 01 01
Verlegungsfahrt	Positionsnummer: 41 01 03
Amb. Behandlung außerhalb eines Krankenhauses	Posnr.: 41 01 20
Dialysefahrt	Positionsnummer: 41 01 52
Sonstiges	Positionsnummer: 41 01 00
 Für jeden weiteren Kilometer	 3,00 €
	Positionsnummer: 4 1 39 00

(5) Notarzteinsatz

• Für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges inklusive Notarzt wird für die Versorgung eines Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale in Höhe von 939,00 € berechnet.	
Fahrt zum Krankenhaus	Positionsnummer: 20 12 01
Verlegungsfahrt	Positionsnummer: 20 12 03
Behandlung vor Ort (kein Transport)	Positionsnummer: 20 12 40

(6) Arztbegleitete Verlegung

• Für die Bereitstellung eines Arztes für eine medizinisch notwendige arztbegleitete Verlegung wird je transportierten Patienten eine Pauschale von 262,50 € berechnet.	
Verlegungsfahrt	Positionsnummer: 07 12 03
Verlegungsfahrt mit Genehmigung der Kasse	Positionsnummer: 07 12 04

Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als 2,5 Stunden, wird ein Zuschlag von 52,50 € je weitere halbe Stunde Einsatzdauer berechnet. Positionsnummer: **07 12 03**

(7) Die abzurechnende Strecke wird einschließlich der An- und Abfahrt ermittelt. Bei Bereitstellung und Wartezeit von Rettungsmitteln wird die Einsatzpauschale für die erste Stunde fällig. Für jede weitere angefangene Stunde ist die halbe Einsatzpauschale zu zahlen. Die Regelung gem. § 2 Abs. 7 Satz 2 und 3 findet gegenüber den unterzeichnenden Kostenträger keine Anwendung statt.

(8) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind Hilfeleistungen durch Sanitätsdienste, bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Sanitätsdienst bereitstellt oder bereitzustellen hat.

(9) Einsätze ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen sind Fehleinsätze und nicht vergütungsfähig.

(10) Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.

(11) Vom Träger des Rettungsdienstes müssen auch gegenüber Dritten ausschließlich die in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte berechnet werden.

(12) Es gelten die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten (Krankentransport-Richtlinien) in der jeweiligen Fassung.

(13) Sofern ein qualifizierter Krankentransport nicht durch einen Vertragsarzt oder eine ärztlich geleitete Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Reha-Einrichtung) veranlasst wurde und daher keine ärztliche Verordnung vorliegt, weist der Träger die Notwendigkeit des qualifizierten Krankentransportes anhand des Einsatzprotokolls (gemäß Beschluss des Landesausschusses Rettungsdienst; Nds. MBl. Nr. 19 / 2006 S. 566) nach. Ein Vergütungsanspruch besteht nur, wenn die Notwendigkeit des qualifizierten Krankentransports durch die vollständigen und korrekten Angaben im Einsatzprotokoll begründet ist und der Einsatz über die Rettungsleitstelle angenommen und disponiert wurde. Hingegen ist bei Entlassungs- oder Verlegungsfahrten sowie bei ärztlichen Krankenhauseinweisungen weiterhin eine ärztliche Verordnung zwingend notwendig.

§ 3 Zahlungspflicht

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettDG.

§ 4 Entgeltveranlagung, Fälligkeit

(1) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt durch die Stadt Braunschweig (Institutionskennzeichen: 600 307 271). Änderungen sind rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

(2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Rechnungseingang bei dem jeweiligen Kostenträger. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Abrechnung bei dem Kostenträger oder der von ihm benannten Abrechnungsstelle. Als Zahltag gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Fällt der Fälligkeitstag auf einen Feiertag oder einen Samstag oder Sonntag, verschiebt sich das Ende der Zahlungsfrist auf den nächstfolgenden Werktag.

(3) Beanstandungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungseingang schriftlich geltend gemacht werden. Rückforderungen können - auch ohne Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers – mit einer nachfolgenden Abrechnung verrechnet werden. Spätere Rückforderungen können nur mit dem Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers verrechnet werden; es sei denn, es liegt eine unerlaubte Handlung des Vertragspartners/Beförderers vor.

(4) Mit Zahlung des vereinbarten Entgeltes sind sämtliche Forderungen des Trägers des Rettungsdienstes gegenüber dem Zahlungspflichtigen ausgeglichen.

(5) Zahlungen an eine Abrechnungsstelle erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für die Kostenträger, wenn die Abrechnungsstelle Originalabrechnungsunterlagen einreicht. Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch dann ein, wenn die Rechtsbeziehungen zwischen der Abrechnungsstelle und dem Träger des Rettungsdienstes mit einem Mangel behaftet sind. Schädigt die Abrechnungsstelle anlässlich der Abrechnungen die Kostenträger, so haften der Träger des Rettungsdienstes und die Abrechnungsstelle (vgl. § 278 BGB).

(6) Der Träger des Rettungsdienstes und seine Beauftragten sind nicht berechtigt, gegenüber dem Versicherten oder seinen Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten nach § 2 zu fordern oder anzunehmen.

(7) Die Rechnung ergeht an die gesetzliche Krankenkasse oder an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn der Schuldner entsprechend versichert ist und dort ein Leistungsanspruch besteht.

Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und Unfallversicherung sind insoweit Entgeltschuldner.

§ 5 Statistik

Der Träger des Rettungsdienstes stellt den Kostenträgern vierteljährlich, spätestens einen Monat nach Ablauf des Quartals, eine Excel-Einsatzstatistik zur Verfügung. Aufälligkeiten werden vom Träger analysiert.

§ 6 Datenschutz und Schweigepflicht

(1) Der Träger und seine Beauftragten sind verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.

(2) Der Träger und seine Beauftragten haben die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 32 EU- DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO herzustellen und einzuhalten.

(3) Der Träger und seine Beauftragten verpflichten sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekannt werdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten von Versicherten (wie z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Diagnosen und Krankheiten usw.) sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

(4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.

(5) Der Träger und seine Beauftragten sind verpflichtet, gemäß Art. 9 Abs. 3 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht reicht über das Vertragsende hinaus.

(6) Der Träger und seine Beauftragten unterliegen hinsichtlich der Patientin/des Patienten und dessen/deren Daten nach den oben aufgeführten Absätzen der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber den behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) und der leistungspflichtigen Krankenkasse, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkassen erforderlich sind.

§ 7 Inkrafttreten, Gültigkeit

(1) Die Vereinbarung wird vom 01.08.2025 bis zum 31.07.2026 geschlossen.

(2) Die Vereinbarung gilt darüber hinaus weiter, bis sie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt oder bis eine neue Vereinbarung geschlossen wurde.

(3) Die Ungültigkeit einer Regelung dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die Parteien werden unter Berücksichtigung des Vertragszwecks die ungültige durch eine gültige Regelung ersetzen.

Braunschweig, den _____

Träger

Walsrode, den _____
AOK Niedersachsen. Die Gesundheitskasse.
Jens Tiedemann

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen

Hannover, den _____

DGUV, LV Nordwest, für alle UV-Träger

Hannover, den _____

KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord

Hannover, den _____

IKK classic
auch in Vertretung der im Rubrum genannten
anderen Innungskrankenkassen

Hannover, den _____

BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Niedersachsen
und Sachsen-Anhalt

Hannover, den _____

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Hannover, den _____

**11. Änderung der Regelung über
die Erhebung von Entgelten für Leistungen des
Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig
(Rettungsdiensttarifordnung)**

vom 1. Juli 2025

Aufgrund des § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 14 und 15 des Nds. Rettungsdienstgesetzes in der Fassung vom 2. Oktober 2007 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nrn. 37, 69) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 1. Juli 2025 folgende Änderung der Tarifordnung beschlossen:

Artikel I

§ 2 der Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung) vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 30 vom 22. September 2006, Seite 119) in der Fassung der Zehnten Änderung vom 14. Mai 2024 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 6 vom 23. Mai 2024, Seite 21) wird wie folgt gefasst:

**„§ 2
Entgelterhebung und Entgelttarif**

Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes werden folgende privat-rechtlichen Entgelte erhoben:

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens beträgt das Entgelt pauschal 278,00 Euro. Bei Einsätzen mit einer Gesamtfahrleistung von mehr als 20 km wird ein Zuschlag von 3,00 Euro je Kilometer Fahrstrecke ab dem 21. km berechnet.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Rettungswagens wird ein Pauschalentgelt in Höhe von 530,00 Euro erhoben. Bei Einsätzen mit einer Gesamtfahrleistung von mehr als 60 km wird ein Zuschlag von 3,50 Euro je Kilometer Fahrstrecke ab dem 61. km berechnet.
- (3) Für die Inanspruchnahme eines arztbegleiteten Verlegungstransportes wird neben dem Entgelt für den Rettungswagen gemäß Abs. 2 ein Pauschalentgelt für den Arzt in Höhe von 262,50 Euro erhoben. Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als 2,5 Stunden wird ein Zuschlag von 52,50 Euro für jede weitere angefangene halbe Stunde Einsatzdauer berechnet.
- (4) Für die Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeuges wird ein Pauschalentgelt in Höhe von 939,00 Euro erhoben.“

Artikel II

Diese Änderung der Rettungsdiensttarifordnung tritt am 01. August 2025 in Kraft.

Braunschweig, den 01.07.2025

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Dr. Pollmann
Stadtrat

Vorstehende Rettungsdiensttarifordnung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den 01.07.2025

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Dr. Pollmann
Stadtrat

*Betreff:***Haushaltsvollzug 2025**

hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

17.06.2025

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	19.06.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	24.06.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	01.07.2025	Ö

Beschluss:

Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.

Sachverhalt:**1. Teilhaushalt 67 Referat 0670 Sportreferat**

Zeile 25	Baumaßnahmen
Projekt	5E.670079 Grabeland Leiferde / Erw. Sportanlage
Sachkonto	787230 Grünbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o. g. Projekt werden überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **150.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2025	0,00 €
Haushaltsrest 2024	732.269,00 €
überplanmäßig beantragte Auszahlungen:	150.000,00 €
neu zur Verfügung stehende Haushaltssmittel	882.269,00 €

Im Bereich des ehemaligen Grabelandes im Ortsteil Leiferde wird die dort angrenzende Sportanlage erweitert.

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um die Fortsetzung einer Investition. Ein erster Bauabschnitt ist bereits im Jahr 2024 begonnen worden, bei dem eine Baufeldfreimachung, Tiefbau und Anschlussarbeiten umgesetzt wurden. Der zweite und größere Bauabschnitt erfolgt im Jahr 2025.

Um die begonnene Gesamtmaßnahme nicht zu gefährden und abschließen zu können, müssen die Gewerke zeitnah beauftragt und umgesetzt werden. Verzögerungen könnten zu weiteren Baukostenerhöhungen und zusätzlichen Kosten führen. Es bestehen hier keine Handlungsalternativen, da die Nutzungen des dringend benötigten

Kleinkunststoffrasenspielfeldes sowie der Bogenschießanlage für den Sportbetrieb Braunschweiger Vereine benötigt werden. Insbesondere die Braunschweiger Kunststoffrasenspieler sind im Winterhalbjahr durchgehend belegt, so dass zahlreiche Nutzungswünsche abgelehnt werden müssen. Aus sportfachlicher Sicht besteht eine zwingende Notwendigkeit der sehr zeitnahen Umsetzung des Projektes.

Die ursprünglich für das Projekt vorgesehenen Kostenschätzungen haben sich durch zeitliche Verzögerungen und bauliche Anforderungen als zu gering erwiesen. Für das Projekt sind daher Mehrauszahlungen erforderlich, da sich die geschätzten Investitionskosten nunmehr auf rund 900 TEUR belaufen werden. Grund sind - gegenüber den damaligen Plankosten - insbesondere nicht vorhersehbare größere Lohnkostenerhöhungen sowie auch weitere Baukostenerhöhungen der benötigten Materialien (z. B. Beton).

Die Finanzierung kann aus den globalen Investitionsmittel des Sportreferats (5S.670059) sichergestellt werden.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €	Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich
Minderauszahlungen	5S.670059 / 787230	Programm - Sanierung von Sportstätten / Grünbaumaßnahmen - Projekte	150.000	Nein, freie Mittel

Geiger

Anlage/n:

Keine

*Betreff:***Haushaltsvollzug 2025**

hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

18.06.2025

Beratungsfolge

	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	19.06.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	24.06.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	01.07.2025	Ö

Beschluss:

Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.

Sachverhalt:**1. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen**

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210403 Geb. Ägidienm./San. (WC, Fenst., Brands)
Sachkonto	421110 Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **451.900,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2025	0,00 €
Haushaltsrest 2024	1.647.816,82 €
überplanmäßig beantragte Aufwendungen:	<u>451.900,00 €</u>
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel	2.099.716,82 €

Der Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss zur Sanierung des Dienstgebäudes Ägidienmarkt 6 wurde durch den Ausschuss für Planung und Hochbau am 14.06.2023 (DS 22-19685) mit Gesamtkosten in Höhe von 2.683.000 € gefasst. Im Jahr 2024 traten bereits Mehrkosten in Höhe von 457.200 € auf, denen der Ausschuss am 04.09.2024 (DS 24-24213) zugestimmt hat.

Im Zuge der weiteren Ausschreibungs- und Bauabwicklungsverfahren sind nun zusätzliche Mehrkosten in Höhe von 451.900 € zu verzeichnen. Die Gesamtkosten der Maßnahme erhöhen sich damit auf 3.592.100 €. Der Ausschuss für Planung und Hochbau soll in einer seiner nächsten Sitzungen über diese Mehrkosten befinden und die aktualisierte Kostensumme feststellen.

Die zusätzlichen Kosten sind im Wesentlichen auf folgende Ursachen zurückzuführen:

- Höhere Kosten bei der Vergabe der Dacharbeiten gegenüber der ursprünglichen Schätzung,
- Feststellung weiterer schadstoffbelasteter Materialien während des Rückbaus, die gesondert entsorgt werden müssen,
- Nachträge bei Bodenbelagsarbeiten aufgrund zuvor nicht bekannter Ausgleichsmengen,
- Mehrmengen im Trockenbau zur Herstellung bauphysikalisch notwendiger Ebenen im Dachbereich, einschließlich nachfolgender Malerarbeiten,
- Preissteigerungen durch Bauzeitverlängerungen sowie Anwendung des Baupreisindex,
- Erforderliche Anpassungen der Honorarkosten.

Die Bereitstellung der zusätzlichen Haushaltsmittel im Jahr 2025 ist zeitlich unabweisbar, da es sich um eine laufende Baumaßnahme handelt. Eine Unterbrechung des Bauvorhabens würde nicht nur zu weiteren erheblichen Kosten führen (z. B. durch Stillstandskosten und Vertragsnachforderungen seitens der beauftragten Unternehmen), sondern auch den geplanten Bauablauf stören.

Zudem handelt es sich bei dem Projekt um einen Bestandteil des städtischen Tauschrings zur Vorbereitung der Sanierung des Rathauses. Eine Verzögerung dieser Maßnahme hätte unmittelbare Auswirkungen auf nachgelagerte Vorhaben.

Bei den genannten Deckungsmitteln handelt es sich um Haushaltsmittel, die zwar 2025 nicht benötigt werden, die aber noch umzusetzende Maßnahmen betreffen und daher ab 2027 ff nachveranschlagt werden müssen.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €	Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich
Minderaufwendungen	4E.210415 / 421110	Rathaus-Altbau / San. Bodenbelag 2. OG / Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	180.000	Ja
Minderaufwendungen	4E.210467 / 421110	Kita Südstadt / San. Glasdach / Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	135.000	Ja
Minderaufwendungen	4E.210468 / 421110	Vienna house/Umbau-San. 2. BA / Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	136.900	Ja

2. Teilhaushalt Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Zeile 25 Baumaßnahmen
 Projekt 5E.660165 Adolfstraße / Straßenerneuerung - 2. BA
 Sachkonto 787210 Tiefbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o.g. Projekt werden überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **700.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2025	0,00 €
Haushaltsrest 2024	900.000,00 €
überplanmäßig beantragte Auszahlungen:	<u>700.000,00 €</u>
neu zur Verfügung stehende Haushaltssmittel	1.600.000,00 €

Der Ausbau des südlichen Abschnitts der Adolfstraße soll in einer gemeinsamen Maßnahme mit diversen Leitungsträgern durchgeführt werden. Die SE|BS plant alle Hausanschlüsse zu erneuern, gleichzeitig sollen auf gesamter Länge die Wasser- und Stromleitungen erneuert werden.

Weiterhin wurden in diesem Abschnitt der Adolfstraße die Bäume überprüft und aufgrund von Bedenken hinsichtlich der Standsicherheit bereits gefällt. Durch die Entnahme aller Bestandsbäume ist es möglich die neuen Standorte bedarfsgerecht, leitungsfrei und nach dem aktuellen Stand der Technik anzulegen inkl. der Zuführung von Regenwasser in die Baumscheiben zur Bewässerung der Bepflanzung.

Aufgrund dieser Voraussetzungen ergibt sich der Umfang der geplanten Maßnahme. Sowohl die Fahrbahn als auch die Gehwege sind durchgängig in einem baulich schlechten Zustand und bedürfen einer Sanierung.

Zudem wird die Adolfstraße die erste Straße in Braunschweig, die nach dem vom AMTA beschlossenen „Qualitätsstandard für Fahrradstraßen und -zonen“ umgebaut wird. Dies bedeutet eine Erhöhung der Verkehrssicherheit insbesondere für Radfahrende. Neben der asphaltierten Fahrgasse soll beidseitig ein Sicherheitstrennstreifen entstehen, um sog. „Dooring“-Unfälle zu vermeiden.

Außerdem sollen die Querungsbereiche in den Knotenpunkten mit taktilen Elementen ausgestattet werden, was einen wichtigen Beitrag zur Verkehrssicherheit und Barrierefreiheit darstellt. Zusätzlich soll auf Höhe von Rimpaus Garten eine weitere barrierefreie Querung errichtet werden.

Die Gemeinschaftsmaßnahme ist mit allen Beteiligten koordiniert, sodass bei den betroffenen Ver- und Entsorgungsunternehmen die Kapazitäten und die Finanzierungen für einen Baubeginn in 2025 geplant sind.

Die geschätzten Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich auf etwa 1,6 Mio. €, sodass zusätzlich zu den vorhandenen Haushaltssmitteln 0,7 Mio. € benötigt werden.

Deckungsmittel stehen in den untenstehenden Projekten zur Verfügung. Die Umsetzung der Maßnahme Umfeld Hauptbahnhof verzögert sich, da noch kein Planungsrecht vorliegt. Die Mittel werden ggf. in Folgejahren nachveranschlagt.

Das Projekt Straßenerneuerung Wenden gehört zum Programm 8 Straßenerneuerungen im Zusammenhang mit Kanal. Im Programm 8 werden weniger Maßnahmen in 2025 umgesetzt, so dass Deckungsmittel zur Verfügung stehen. Dass die Deckungsmittel aus dem Projekt Wenden kommen bedeutet nicht automatisch, dass in Wenden weniger Maßnahmen als geplant umgesetzt werden. Da alle Projekte des Pr8 untereinander deckungsfähig sind werden die Mittel zwischen den Projekten so verteilt, wie es der abgestimmten Koordinierung mit der SE|BS entspricht.

Als weitere Deckungsmittel stehen 50.000 € in dem Projekt Straßenbrücke Sachsendamm zur Verfügung. Die Brücke Sachsendamm soll an die Autobahn GmbH des Bundes abgegeben werden, so dass eine Sanierung nicht mehr zu Lasten der Stadt geht.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €	Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich
Minderauszahlungen	5E.660158 / 787210	Umgestaltung Umfeld Hauptbahnhof	450.000	Ja
Minderauszahlungen	5S.660064 / 787210	Wenden / Straßenerneuerung	200.000	Nein, freie Mittel
Minderauszahlungen	5E.660134 / 787210	Straßenbrücke Sachsendamm / Sanierung	50.000	Nein, freie Mittel

Geiger

Anlage/n:

Keine

Betreff:**Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 € bis 2000 €**

Organisationseinheit: Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	Datum: 12.06.2025
---	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	19.06.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	24.06.2025	N

Beschluss:

Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht. Bezuglich der Zuwendungen über 2.000 € wird auf die ebenfalls in der heutigen Sitzung vorgelegte Ratsvorlage verwiesen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden. Zuwendungsbestätigungen werden erst nach dem erforderlichen Gremienbeschluss zur Annahme oder Vermittlung ausgestellt.

Nach einem Jahreswechsel wird regelmäßig eine hohe Zahl an Zuwendungen zur nachträglichen Zustimmung gemeldet, da einheitlich alle noch im Vorjahr bekanntgewordenen Zuwendungen diesem Haushalts-/Kalenderjahr zugeordnet werden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Hübner

Anlage/n:

Anlage 1 (VA) Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2024)

Anlage 2 (VA) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2025)

Anlage 3 (VA) Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2025)

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2024)**Referat 0500**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Claudia Oppermann	120,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2025)**Fachbereich 37**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Rosmarie Allee	100,00 €	Spende an die Ortsfeuerwehr Lehndorf Kettenzuwendung

Fachbereich 41

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Stiftung zur Förderung der Musikkultur in der Region Braunschweig	1.000,00 €	Projekt "Wir machen die Musik!" in Kindertagesstätten 2025/2026 - Städtische Musikschule

Fachbereich 67

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Joschka Büchs	250,00 €	FB 67 Spende EB-3.5 Ereignisbaum Ereignisbaumwiese Westpark
2	Martin Kahmann	250,00 €	FB 67 Spende SB-F24-2 Stadtbau Ölslägern

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2025)**Referat 0500**

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Doris Bazan	300,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung
2	Kerstin Borchardt	200,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung
3	Franziska und Olaf Eberhardt	180,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung
4	Dr. Wolfgang Hoffmann	150,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung
5	Olaf Homann	500,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung
6	Dr. Ing. Henning Imker	250,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung
7	Ivana und Christoph Le Claire	100,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung Kettenzuwendung
8	Ivana und Christoph Le Claire	100,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung Kettenzuwendung
9	Armgard Schmidtmann	100,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung Kettenzuwendung
10	Helmut Streiff	150,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung
11	Saskia Ter Weeme	269,22 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung
12	Gudrun Toplak	800,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung

Betreff:**Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €**

Organisationseinheit: Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	Datum: 12.06.2025
---	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	19.06.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	24.06.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	01.07.2025	Ö

Beschluss:

Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht, so dass hiermit lediglich ein Beschlussvorschlag bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € vorgelegt wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Eine weitere Besonderheit sind Zuwendungen von Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, Stadtbezirksräten oder von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister. Nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG ist ausschließlich der Rat zuständig für die Beschlussfassung über Verträge mit dem vorgenannten Personenkreis. Bei Zuwendungen handelt es sich formell um Schenkungsverträge. Demnach müssen alle Spenden und Zuwendungen des vorgenannten Personenkreises dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden die Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden. Zuwendungsbestätigungen werden erst nach dem erforderlichen Gremienbeschluss zur Annahme oder Vermittlung ausgestellt.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Hübner

Anlage/n:

Anlage 1 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2025)

Anlage 2 (Rat) Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2025)

Anlage 3 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2025)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2025)**Fachbereich 41**

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Stiftung - Unsere Kinder in Braunschweig c/o VW Financial Services	26.575,00 €	Projekt "Wir machen die Musik!" in Grundschulen und Kindertagesstätten 2025/2026 - Städtische Musikschule

Fachbereich 51

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	5.500,00 €	Spende für das Projekt "Auf dem Weg zum Buch" der Bürgerstiftung für 20 städtische Kitas in Höhe von 5.500 €
2	Feinwerktechnik Reiner Wörndel GmbH	8.924,08 €	Spende für eine Seilbrücke und Rutsche für die Umgestaltung der Spielfläche auf dem Jugendzeltplatz Lenste

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2025)**Referat 0500**

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	60,00 €	Braunschweiger Kinder und Jugendliche, Schulen und Kindertagesstätten	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung Kettenzuwendung
2	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	414,00 €	Braunschweiger Kinder und Jugendliche, Schulen und Kindertagesstätten	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung Kettenzuwendung

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2025)**Fachbereich 41**

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 470,00 €	Percussionnoten (192 verschiedene Ensemblestücke, Unterrichtsmaterial für Schulen) und Percussioninstrumentarium (18 verschiedene Instrumente, wie Triangel, Gong, Tamburine, Stative und Zubehör) aus einem Nachlass für die Städtische Musikschule Kettenzuwendung
2	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 34,40 €	Ensemblenoten für Querflötenorchester für die Städtische Musikschule Kettenzuwendung
3	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 257,40 €	Essen und Getränke für eine Gemeinschaftsveranstaltung des Gitarrenensembles am 26. April 2025 - Städtische Musikschule Kettenzuwendung
4	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 3.280,00 €	Eine Großbassflöte für die Städtische Musikschule
5	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 294,00 €	Zwei Spielständer für Euphonien für die Städtische Musikschule Kettenzuwendung
6	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 1.500,00 €	Unterstützung der Proben- und Konzertfahrten des Jugend-Sinfonie-Orchesters nach Sylt vom 28. Mai bis 2. Juni 2025 und nach Wernigerode vom 30. Oktober bis zum 2. November 2025 sowie des Junior-Streich-Orchesters, des Jugendblasorchesters und der Junior-Bläser nach Hanstedt I (Landkreis Uelzen) vom 31. Oktober bis 2. November 2025 durch die Stiftung zur Förderung der Musikkultur in der Region Braunschweig. Die Förderung wurde durch den Konzert- und Förderverein e. V. mit der Stiftung abgewickelt. Kettenzuwendung

Referat 0413

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Karin und Uwe Hollweg Stiftung	17.000,00 €	Ausstellung Paul Eliasberg

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

25-25151**Beschlussvorlage
öffentlich****Betreff:****Sanierungs- und Restrukturierungskonzept Allianz für die Region
GmbH****Organisationseinheit:**

Dezernat I

0120 Referat Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung

Datum:

17.06.2025

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	19.06.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	24.06.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	01.07.2025	Ö

Beschluss:

- 1) Der als Anlage beigefügten „Gesellschaftervereinbarung betreffend die Allianz für die Region GmbH“ wird zugestimmt.
- 2) Der Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft von aktuell EUR 27.600,00 um EUR 66.524,00 auf EUR 94.124,00 sowie der Zeichnung der auf die Stadt entfallenden 5.004 neuen Geschäftsanteile wird zugestimmt. Zudem wird dem Kauf und der Übertragung der 1.100 Geschäftsanteile vom bisherigen Gesellschafter Arbeitgeberverband Braunschweig zum Nennbetrag ebenfalls zugestimmt.
- 3) Der Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Allianz für die Region GmbH in der als Anlage beigefügten Fassung wird zugestimmt.
- 4) Der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Allianz für die Region GmbH wird angewiesen, die Unterzeichnung bzw. notarielle Beurkundung der unter Ziffern 1 bis 3 genannten Maßnahmen vorzunehmen oder ggf. eine andere Person mit der Unterzeichnung bzw. notariellen Beurkundung zu bevollmächtigen.

Sachverhalt:

Die Allianz für die Region GmbH ist die Strukturförderungs- und Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft der Region Braunschweig-Wolfsburg mit derzeit 21 Gesellschaftern aus Kommunen, Wirtschaft, Gewerkschaften und Verbänden. Die Gesellschaft ging 2013 aus der Umfirmierung der 2005 gegründeten projekt Region Braunschweig GmbH (Nachfolger des reson e.V.) unter Einbeziehung Volkswagen AG und der Stadt Wolfsburg über ihre gemeinsame Tochterunternehmung der Wolfsburg AG hervor. Sie verfolgt das Ziel, über regionale Projekte in den Aktionsfeldern *Wirtschaft stärken, Mobilität gestalten, Fachkräfte sichern und gewinnen* sowie *Region vermarkten* einen Beitrag zur nachhaltigen Beschäftigungssicherung in der Region Südostniedersachsen zu leisten.

Die Allianz für die Region GmbH befindet sich seit dem Ende der Corona-Pandemie 2022 in wirtschaftlicher und struktureller Sicht in einer herausfordernden Lage. Aus wirtschaftlicher Sicht sind die wesentlichen Ursachen hierfür die gestiegenen Fixkosten bei gleichzeitig seit

dem Jahr 2009 konstant gebliebenen Gesellschafterbeiträgen. In struktureller Hinsicht sind die erheblichen Unterschiede in der Beitragshöhe der Gesellschafter (zwischen 10.000 € und 540.000 € im Jahr 2024) Ursache für eine Diskussion zwischen den Gesellschaftern über den Mehrwert der Allianz für die Region für die Gesellschafter.

Die Reduzierung von Sponsoringleistungen gab Anlass zu Restrukturierungsüberlegungen, da die entstehende Finanzierungslücke nicht auf Dauer durch Einsparungen bzw. durch das operative Geschäft ausgeglichen werden kann. Hier kommt insbesondere auf Ebene der Gesellschafter eine Erhöhung der Beiträge und gleichzeitiger Fixkostensenkung in Betracht, da bereits durch die Geschäftsleitung in den letzten 24 Monaten operative Einsparungsmöglichkeiten genutzt wurden.

Nach intensiven Bemühungen der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates gibt es eine einstimmige Empfehlung für eine Anpassung des finanziellen Rahmens der Gesellschaft.

Die Beitragsstruktur soll künftig durch eine stärkere Verbindlichkeit und klare Kategorisierung sowie durch eine Kopplung an den satzungsgemäßen Zweck gestaltet werden.

Die geplanten Änderungen zielen auf eine nachhaltige Stabilisierung der Gesellschaftsstruktur und der finanziellen Handlungsfähigkeit ab.

Zu 1) Gesellschaftervereinbarung:

Die Vereinbarung umfasst unter anderem folgende zentrale Punkte:

- Fortentwicklung des Leitbilds mit Fokus auf satzungsgemäße und identitätsstiftende Projekte für die Region.
- Stärkere Priorisierung wirtschaftlich sinnvoller Maßnahmen für den Gesellschafterkreis.
- Konzentration der Aktivitäten auf die zwei Aktionsfelder *Wirtschaft stärken* und *Region vermarkten*.
- Neue „Beitragsordnung“ der Gesellschaft
- Optimierung der Governance-Struktur durch Einführung eines Präsidiums zur Sitzungsvorbereitung und Koordination des aktuell 21-köpfigen Aufsichtsrates.

Die Gesellschaftervereinbarung der Allianz für die Region sieht künftig (ab dem Jahr 2026) zwei Gesellschafterkategorien vor: Gesellschafter der Kategorie 1 mit der Zahlung eines Gesellschafterbeitrags in Höhe von 80.000€ p. a. als Grundbeitrag und Gesellschafter der Kategorie 2 mit einem erhöhten Beitrag von 200.000€ p. a. vor. Die Zahlung des Grundbeitrages berechtigt zur Besetzung eines Mandats im Aufsichtsrat (Kategorie 1). Die Zahlung des erhöhten Gesellschafterbeitrages berechtigt zur Besetzung eines Mandats im Aufsichtsrat, welches ebenfalls einen Sitz im neu geschaffenen Präsidium erhält (Kategorie 2).

Ferner ist eine Inflationsindexierung der Gesellschafterbeiträge ab dem Jahr 2028 gemäß Feststellung des Statistischen Bundesamt für die Jahresfrist im Bezugsmonat Oktober des Vorjahrs mit der erstmaligen Feststellung für das Jahr 2027 in Anwendung für den Gesellschafterbeitrag für das Jahr 2028 vorgesehen.

Die Vereinbarung soll bis zum 10. Juli 2025 unterzeichnet werden. Hinsichtlich weiterer Details wird auf die nicht-öffentliche Mitteilung DS 25-25792 und der darin enthaltenen Anlage verwiesen.

Zu 2) Erhöhung Stammkapital:

Teil der Anpassung an den neuen finanziellen Rahmen der Gesellschaft soll auch eine Erhöhung des Stammkapitals von aktuell EUR 27.600,00 um EUR 66.524,00 auf EUR 94.124,00 sein. Die Stadt wie alle anderen Gesellschafter muss zu diesem Zweck neue Geschäftsanteile zeichnen. Zudem besteht Einvernehmen, dass sie die 1.100 Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters Arbeitgeberverband Braunschweig zum Nennbetrag übernimmt.

Trotz der anstehenden Kapitalerhöhung wird der prozentuale Anteil der Stadt an der Gesellschaft von bisher 13,4 % auf dann 10,4 % sinken. Dies ist aber allein Ausfluss der klaren Strukturierung in zwei Gesellschaftergruppen (Kategorie 1 und 2, s.o.) und hat keine inhaltlichen Gründe.

Zu 3) Gesellschaftsvertrag:

Die Anpassung des Gesellschaftsvertrages erfolgt dahingehend, dass die Geschäftsanteile an der Gesellschaft unabdingbar mit der Zahlung eines jährlichen Gesellschaftsbeitrages verbunden sind. Zudem wird künftig die Kündigung ein Ausscheiden aus der Gesellschaft erst zum Ende des dritten Jahres nach dem Jahr ermöglichen, in dem die Kündigung der Geschäftsanteile gegenüber der Gesellschaft schriftlich ausgesprochen wurde. Dies erleichtert die Reaktionsmöglichkeiten der Geschäftsführung und der anderen Gesellschafter.

Fazit

Die Allianz für die Region agiert als intermediäre Organisationsstruktur auf regionaler Ebene. Damit verbunden ist die Herausforderung, für alle Gebietskörperschaften gleichermaßen Erfolge in der Strukturentwicklung herbeizuführen. Diese Gleichbehandlung aller Gesellschafter ist in den letzten Jahren schwierig zu erreichen gewesen und Erfolge wurden nicht immer ausreichend dargestellt. Hierauf gilt es im Rahmen der Neuausrichtung auf zwei zentrale Handlungsfelder künftig verstärkt zu achten. Die Verwaltung wird sich hierbei entsprechend einbringen. Gleichzeitig ist festzustellen, dass die regionale Betrachtungsebene der Allianz für die Region eine Chance für die Initiierung und Umsetzung regionaler Projekte darstellt. Gerade bei Themen wie der Fachkräfteentwicklung benötigen die Beteiligten eine regionale Plattform, die Interessen bündelt, Akteure vernetzt und in Projekten zusammenführt. Auch für die Akquisition von Fördermitteln ist das relevant.

Für die Stadt ist sowohl der Abschluss der Gesellschaftervereinbarung als auch die Teilnahme an der Kapitalerhöhung mit keinen wesentlichen Mehrkosten verbunden. Die Stadt hat bisher Beiträge von 180 T€ p.a., im Jahr 2025 von 190 T€ in die Gesellschaft geleistet, künftig werden es ab dem Jahr 2026 200 T€ p.a. sein. Zugleich erfolgt sowohl die Zeichnung der neuen Geschäftsanteile als auch die Übernahme der Anteile vom Arbeitgeberverband jeweils zum Nennbetrag, insgesamt geht es also einmalig um weitere ca. 6.100 €.

Die Verwaltung empfiehlt daher die entsprechende Beschlussfassung.

Dr. Kornblum

Anlage:

Allianz für die Region GmbH_Gesellschaftervereinbarung_Mai_2025
Allianz für die Region GmbH_Gesellschaftsvertrag_Mai_2025

**Gesellschaftervereinbarung betreffend die
Allianz für die Region GmbH**

Zwischen

- (1) der **Stadt Braunschweig**, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig,
(nachfolgend „**BS**“)
- (2) der **Wolfsburg AG**, mit Sitz in Wolfsburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 100405,
(nachfolgend „**WOB AG**“)
- (3) der **Volksbank BRAWO eG**, mit Sitz in Wolfsburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter GnR 100001,
(nachfolgend „**VOBA BRAWO**“)
- (4) der **Volkswagen Financial Services AG**, mit Sitz in Wolfsburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 210842,
(nachfolgend „**VW FSAG**“)
- (5) der **IG Metall Verwaltungsstelle Braunschweig**, Wilhelmstraße 5, 38100 Braunschweig,
(nachfolgend „**IGM-BS**“)
- (6) dem **Landkreis Gifhorn**, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn,
(nachfolgend „**GF**“)
- (7) dem **Landkreis Goslar**, Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar,
(nachfolgend „**GS**“)
- (8) dem **Landkreis Helmstedt**, Südertor 6, 38350 Helmstedt,
(nachfolgend „**HE**“)
- (9) dem **Landkreis Peine**, Burgstraße 1, 31224 Peine,
(nachfolgend „**PE**“)
- (10) dem **Landkreis Wolfenbüttel**, Bahnhofstraße 11, 38300 Wolfenbüttel,
(nachfolgend „**WF**“)
- (11) der **Öffentliche Sachversicherung Braunschweig**, mit Sitz in Braunschweig, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRA 8875,

- (12) dem **Regionalverband Großraum Braunschweig**, Frankfurter Straße 2, 38122 Braunschweig,
(nachfolgend „**RGB**“)
- (13) der **Salzgitter Aktiengesellschaft**, mit Sitz in Salzgitter, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 9207,
(nachfolgend „**SZ AG**“)
- (14) der **Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg**, mit Sitz in Gifhorn, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hildesheim unter HRB 100285,
(nachfolgend „**SPK**“)
- (15) der **Stadt Salzgitter**, Joachim-Campe-Straße 6-8, 38226 Salzgitter,
(nachfolgend „**SZ**“)
- (16) der **Stadt Wolfsburg**, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg,
(nachfolgend „**WOB**“)
- (17) der **FUNKE Medien Niedersachsen GmbH** (vormals BZV Medienhaus GmbH), mit Sitz in Braunschweig, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 408,
(nachfolgend „**FM-NDS**“)
- (18) der **IHK Lüneburg-Wolfsburg**, Am Sande 1, 21335 Lüneburg
(nachfolgend „**IHK-LW**“)
- (19) der **Industrie- und Handelskammer Braunschweig**, Brabandtstraße 11, 38100 Braunschweig,
(nachfolgend „**IHK-BS**“)
- (20) der **Madsack Medien Ostniedersachsen GmbH & Co. KG**, mit Sitz in Peine, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hildesheim unter HRA 100766,
(nachfolgend „**MM-ONDS**“)

– die Parteien zu (1) bis (und einschließlich) (20)
nachfolgend gemeinschaftlich die „**Gesellschafter**“ oder einzeln ein „**Gesellschafter**“ –

– die Parteien zu (1), (5) bis (10), (12), (15) und (16)
nachfolgend gemeinschaftlich die „**Kommunalbank**“ –

– die Parteien zu (2) bis (4), (11), (13), (14), (17) bis (20)
nachfolgend gemeinschaftlich die „**Wirtschaftsbank**“ –

und der

(21) **Allianz für die Region GmbH**, mit Sitz in Braunschweig, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 9371,

– nachfolgend die „**Gesellschaft**“ –

– gemeinschaftlich die „**Parteien**“ und jeweils einzeln eine „**Partei**“ –

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Rechtliche Verhältnisse.....	1
2.	Beiträge der Gesellschafter.....	4
3.	Nicht-Erbringung der Beiträge.....	5
4.	Kategorie 1 Gesellschafter und Kategorie 2 Gesellschafter; Entsenderecht und Präsidium.....	6
5.	Indexklausel.....	7
6.	Verfügungen über Geschäftsanteile	8
7.	Anwendungsbereich.....	8
8.	Beitritt	9
9.	Laufzeit / Kündigung	9
10.	Aufhebung bestehender Vereinbarungen.....	10
11.	Abtretung von Rechten und Pflichten	10
12.	Keine gesamtschuldnerische Haftung	10
13.	Mitteilungen, Erklärungen und Vollmachten	10
14.	Gesamte Vereinbarung / Schriftform	11
15.	Salvatorische Klausel.....	11
16.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	11

1. Rechtliche Verhältnisse

- 1.1 Die Allianz für die Region GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Braunschweig, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 9371 („**AfdR**“ oder „**Gesellschaft**“). Die AfdR ist der regionale Zusammenschluss von Partnern aus Wirtschaft, Wissenschaft, Politik, Verwaltung, Wirtschaftsverbänden und Gewerkschaften aus Südostniedersachsen, die gemeinsam das Ziel verfolgen, die Region bestehend aus den Städten Braunschweig, Wolfsburg, Salzgitter und den Landkreisen Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel zu einem wirtschaftsstarken und lebenswerten Zuhause der Zukunft für über 1,1 Millionen Menschen zu entwickeln.
- 1.2 Gesellschaftsvertraglicher Zweck der Gesellschaft sind gemäß § 3 des Gesellschaftsvertrags Projektmanagement und -umsetzung, Marketing sowie Forschung und Wissensmanagement für die Region, die aus den Städten Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg sowie den Landkreisen Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel gebildet wird (§ 3 Abs. 1 des neuen Gesellschaftsvertrags). Zu diesem Zweck wird die AfdR über Aktivitäten in den Bereichen Regionalmarketing und Wirtschaftsförderung auf eine Stärkung der regionalen Wirtschaft und die Förderung nachhaltigen Wirtschaftswachstums hinwirken, um hierdurch bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen (§ 3 Abs. 2 des neuen Gesellschaftsvertrages).
- 1.3 Das Stammkapital der AfdR beträgt aktuell noch EUR 27.600,00 und ist eingeteilt in 27.600 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00. Die Gesellschafter halten sämtliche Geschäftsanteile der AfdR wie folgt:

#	Gesellschafter	Anzahl Geschäftsanteile	Beteiligung am Stammkapital (gerundet)
(1)	Stadt Braunschweig („ BS “)	3.700	13,40 %
(2)	Wolfsburg AG („ WOB AG “)	2.600	9,42 %
(3)	Volksbank BRAWO eG („ VOBA BRAWO “)	2.400	8,70 %
(4)	Volkswagen Financial Services AG („ VW FSAG “)	2.400	8,70 %
(5)	Arbeitgeberverband Region Braunschweig e.V. („ AGV-BS “)	1.100	3,99 %
(6)	IG Metall Verwaltungsstelle Braunschweig („ IGM-BS “)	1.100	3,99 %
(7)	Landkreis Gifhorn („ GF “)	1.100	3,99 %
(8)	Landkreis Goslar („ GS “)	1.100	3,99 %
(9)	Landkreis Helmstedt („ HE “)	1.100	3,99 %
(10)	Landkreis Peine („ PE “)	1.100	3,99 %

(11)	Landkreis Wolfenbüttel („WF“)	1.100	3,99 %
(12)	Öffentliche Sachversicherung Braunschweig („ÖSV-BS“)	1.100	3,99 %
(13)	Regionalverband Großraum Braunschweig („RGB“)	1.100	3,99 %
(14)	Salzgitter Aktiengesellschaft („SZ AG“)	1.100	3,99 %
(15)	Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg („SPK“)	1.100	3,99 %
(16)	Stadt Salzgitter („SZ“)	1.100	3,99 %
(17)	Stadt Wolfsburg („WOB“)	1.100	3,99 %
(18)	FUNKE Medien Niedersachsen GmbH (vormals BZV Medienhaus GmbH) („FM-NDS“)	750	2,72 %
(19)	IHK Lüneburg-Wolfsburg („IHK-LW“)	550	1,99 %
(20)	Industrie und Handelskammer Braunschweig („IHK-BS“)	550	1,99%
(21)	Madsack Medien Ostniedersachsen GmbH & Co. KG („MM-ONDS“)	350	1,27 %

- 1.4 Mit notariell beurkundetem Gesellschafterbeschluss vom heutigen Tag (Urk. Nr. [●]/2025 des Notars [●] mit dem Sitz in [Braunschweig]) haben die Gesellschafter einstimmig die als **Anlage 1.4 a)** beigefügten Gesellschafterbeschlüsse gefasst, auf Grundlage derer (i) das Stammkapital von EUR 27.600,00 um EUR 66.524,00 auf EUR 94.124,00 erhöht wurde, (ii) die Geschäftsführung der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2029 ermächtigt werden, das Stammkapital um bis zu EUR 9.804,00 auf bis zu EUR 103.928,00 durch Ausgabe neuer Geschäftsanteile gegen Einlagen zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital**“) und (iii) der Gesellschaftsvertrag entsprechend der als Teil Anlage 1.4 a) beigefügten Version („**Gesellschaftsvertrag**“) vollständig neu gefasst wurde. Zudem hat der Gesellschafter BS mit dem als **Anlage 1.4 b)** beigefügten notariell beurkundetem Geschäftsanteilskauf- und -übertragungsvertrag vom heutigen Tag (Urk. Nr. [●]/2025 des Notars [●] mit dem Sitz in [Braunschweig]) sämtliche Geschäftsanteile des Gesellschafter AGV-BS erworben. Nach Eintragung der Kapitalerhöhung und Vollzug der Geschäftsanteilsübertragung werden die Geschäftsanteile an der Gesellschaft wie folgt gehalten:

#	Gesell-schafter	Geschäfts-anteile bisher Anzahl (lfd.-Nrn.)	Geschäfts-anteile neu Anzahl (lfd.-Nrn.)	Geschäfts-anteile gesamt	Beteiligung am Stammkapital (gerundet)
(1)	BS	3.700 (1-3.700)	5.004 [KE] (27.601-32.604) 1.100 [Kauf] (23.901-25.000)	9.804	10,4 %
(2)	WOB	1.100 (4.801-5.900)	8.704 (32.605-41.308)	9.804	10,4 %
(3)	VW FSAG	2.400 (15.101-17.450)	7.404 (41.309-48.712)	9.804	10,4 %
(4)	VOBA BRAWO	2.400 (18.701-21.100)	7.404 (48.713-56.116)	9.804	10,4 %
(5)	SPK	1.100 (21.101-22.200)	2.822 (56.117-58.938)	3.922	4,166 %
(6)	WOB AG	2.600 (12.501-15.100)	1.322 (81.397-82.836)	3.922	4,166 %
(7)	IGM-BS	1.100 (25.501-26.100)	2.822 (78.693-81.514)	3.922	4,166 %
(8)	GF	1.100 (5.901-7.000)	2.822 (58.939-61.760)	3.922	4,166 %
(9)	GS	1.100 (7.001-8.100)	2.822 (61.761-64.582)	3.922	4,166 %
(10)	HE	1.100 (8.101-9.200)	2.822 (64.853-67.404)	3.922	4,166 %
(11)	PE	1.100 (9.201-10.300)	2.822 (67.405-70.226)	3.922	4,166 %
(12)	WF	1.100 (10.301-11.400)	2.822 (70.227-73.048)	3.922	4,166 %
(13)	ÖSV-BS	1.100 (22.601-23.700)	2.822 (85.659-88.480)	3.922	4,166 %
(14)	RGB	1.100 (11.401-12.500)	2.822 (75.871-78.692)	3.922	4,166 %
(15)	SZ AG	1.100 (17.451-18.550)	2.822 (82.837-85.658)	3.922	4,166 %
(16)	SZ	1.100 (3.701-4.800)	2.822 (73.049-75.870)	3.922	4,166 %

(17)	IHK-LW	550 (27.051-27.600)	1.411 (89.892-91.302)	1.961	2,083%
(18)	IHK-BS	550 (26.401-26.950)	1.411 (88.481-89.891)	1.961	2,083 %
(19)	FM-NDS	750 (18.551-18.700; 22.201-22.600; 23.701-23.900)	1.211 (91.303-92.513)	1.961	2,083 %
(20)	MM-ONDS	350 (26.151-26.400; 26.951-27.050)	1.611 (92.514-94.124)	1.961	2,083 %

- 1.5 Die Parteien beabsichtigen, die Rechte und Pflichten der Gesellschafter untereinander zusätzlich zu den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags zu regeln.

DIES VORAUSGESCHICKT, vereinbaren die Parteien was folgt:

2. Beiträge der Gesellschafter

- 2.1 Die Gesellschafter verpflichten sich, der Gesellschaft zukünftig die nachfolgend festgelegten Beträge zur Verfügung zu stellen („**Beiträge**“):

- 2.1.1 Der Gesellschafter BS wird einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 200.000,00 an die Gesellschaft leisten.
- 2.1.2 Der Gesellschafter VOBA BRAWO wird einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 200.000,00 an die Gesellschaft leisten.
- 2.1.3 Der Gesellschafter VW FSAG wird einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 200.000,00 an die Gesellschaft leisten.
- 2.1.4 Der Gesellschafter WOB wird einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 200.000,00 an die Gesellschaft leisten.
- 2.1.5 Der Gesellschafter SPK wird einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 80.000,00 an die Gesellschaft leisten.
- 2.1.6 Der Gesellschafter WOB AG wird einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 80.000,00 an die Gesellschaft leisten.
- 2.1.7 Der Gesellschafter IGM-BS wird einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 80.000,00 an die Gesellschaft leisten.
- 2.1.8 Der Gesellschafter GF wird einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 80.000,00 an die Gesellschaft leisten.
- 2.1.9 Der Gesellschafter GS wird einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 80.000,00 an die Gesellschaft leisten.

- 2.1.10 Der Gesellschafter HE wird einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 80.000,00 an die Gesellschaft leisten.
 - 2.1.11 Der Gesellschafter PE wird einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 80.000,00 an die Gesellschaft leisten.
 - 2.1.12 Der Gesellschafter WF wird einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 80.000,00 an die Gesellschaft leisten.
 - 2.1.13 Der Gesellschafter ÖSV-BS wird einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 80.000,00 an die Gesellschaft leisten.
 - 2.1.14 Der Gesellschafter RGB wird einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 80.000,00 an die Gesellschaft leisten.
 - 2.1.15 Der Gesellschafter SZ AG wird einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 80.000,00 an die Gesellschaft leisten.
 - 2.1.16 Der Gesellschafter SZ wird einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 80.000,00 an die Gesellschaft leisten.
 - 2.1.17 Die Gesellschafter IHK-BS und IHK-LW werden gemeinsam einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 80.000,00 an die Gesellschaft leisten.
 - 2.1.18 Die Gesellschafter MM-ONDS und FM-NDS werden gemeinsam einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 80.000,00 an die Gesellschaft leisten.
- 2.2 Die Zahlung der in Ziffer 2.1 genannten und nach Ziffer 5 angepassten Beiträge hat durch die Gesellschafter jährlich spätestens bis zum 31. Januar und erstmalig bis zum 31. Januar 2026 zu erfolgen.

3. Nicht-Erbringung der Beiträge

3.1 Sollte ein Gesellschafter

- 3.1.1 seinen nach Ziffer 2 vereinbarten und nach Ziffer 5 angepassten Beitrag trotz schriftlicher Aufforderung mit Zahlungsfrist von zwei (2) Wochen und anschließender schriftlicher Mahnung mit einer Zahlungsfrist von drei (3) Wochen (**„Letzte Zahlungsfrist“**) nicht erbringen oder

- 3.1.2 diese Gesellschaftervereinbarung kündigen,

verpflichtet sich der Gesellschafter bereits jetzt, der Einziehung bzw. Zwangsabtretung seiner Geschäftsanteile nach § 14 des Gesellschaftsvertrags zuzustimmen. Die Einziehung bzw. Zwangsabtretung erfolgt dabei im Falle von Ziffer 3.1.1 unmittelbar nach Ablauf der Letzten Zahlungsfrist und im Falle von Ziffer 3.1.2 unmittelbar nach Wirksamwerden der Kündigung. Es wird klargestellt, dass wenn die Gesellschafter IHK-BS und IHK-LW bzw. MM-ONDS und FM-NDS (gemeinsam die „**Pooling-Gesellschafter**“) ihre jeweils gemeinsamen Beitragsverpflichtungen gemäß Ziffer 2.1.17 bzw. Ziffer 2.1.18 nicht bzw. nicht vollständig erbringen, jeweils beide betroffene Gesellschafter verpflichtet sind, der Einziehung bzw. Zwangsabtretung ihrer Geschäftsanteile nach § 14 des Gesellschaftsvertrags zuzustimmen. Kündigt einer der Pooling-Gesellschafter diese Gesellschaftervereinbarung, so ist der jeweils andere Pooling-Gesellschafter nur dann

nicht zur Zustimmung zur Einziehung bzw. Zwangsabtretung seiner Geschäftsanteile verpflichtet, wenn er innerhalb einer Frist von drei (3) Wochen nach Kenntnis von der Kündigung durch den anderen Pooling-Gesellschafter rechtsverbindlich erklärt, fortan den Betrag nach Ziffer 2.1.17 bzw. Ziffer 2.1.18 allein zu tragen.

- 3.2 Die Gesellschaft ist verpflichtet, die übrigen Gesellschafter über den Eintritt der in Ziffer 3.1 genannten Umstände zu informieren.
 - 3.3 Beträgt der Zahlungsrückstand eines Gesellschafters weniger als 10 % seines gemäß Ziffer 2 zu leistenden Beitrags, entsteht die Zustimmungspflicht nach Ziffer 3.1 nicht, wenn der Gesellschafter einen sachlichen Grund vortragen kann und nachvollziehbar darlegt, dass die ausstehende Zahlung innerhalb der kommenden drei (3) Monate erfolgen wird.
4. **Kategorie 1 Gesellschafter und Kategorie 2 Gesellschafter; Entsenderecht und Präsidium**
- 4.1 Jeder Gesellschafter, der einen Betrag von insgesamt mindestens EUR 200.000,00 zu- bzw. abzüglich der jährlichen Veränderung aufgrund der Indexierung nach Ziffer 5 jährlich erbringt, ist ein Gesellschafter mit erhöhtem Beitrag („**Kategorie 2 Gesellschafter**“). Die übrigen Gesellschafter erbringen jeweils mindestens EUR 80.000,00 zu- bzw. abzüglich der jährlichen Veränderung aufgrund der Indexierung nach Ziffer 5 jährlich; sie sind Gesellschafter mit Grundbeitrag („**Kategorie 1 Gesellschafter**“), wobei die Pooling-Gesellschafter diesen Betrag jeweils gemeinsam erbringen.
 - 4.2 Jeder Kategorie 2 Gesellschafter hält nach Eintragung der in Ziffer 1.4 beschriebenen Kapitalerhöhung und Anteilsübertragung 9.804 Geschäftsanteile an der Gesellschaft; jeder Kategorie 1 Gesellschafter 3.922 Geschäftsanteile. Sollte ein aktueller Kategorie 1 Gesellschafter seinen Beitrag für die Dauer von mindestens drei (3) Jahren auf den in Ziffer 4.1 genannten Betrag eines Kategorie 2 Gesellschafters erhöhen wollen und somit ein Kategorie 2 Gesellschafter werden, werden alle Gesellschafter darauf hinwirken, dass dieser Gesellschafter im Rahmen einer Kapitalerhöhung – unter Verwässerung der Beteiligung aller übrigen Gesellschafter – 5.882 neue Geschäftsanteile erhält, damit sich dessen Beteiligung auf insgesamt 9.804 Geschäftsanteile erhöht. Die Parteien sind sich darüber einig, dass zu diesem Zweck das Genehmigte Kapital ausgenutzt werden soll, soweit zum Zeitpunkt der Erhöhung des Beitrags durch den Gesellschafter noch ausreichend Genehmigtes Kapital vorhanden ist.
 - 4.3 Kündigt ein Kategorie 2 Gesellschafter diese Gesellschaftervereinbarung gemäß Ziffer 9 und möchte er fortan einen Beitrag in Höhe der Beiträge eines Kategorie 1 Gesellschafters erbringen, verpflichtet er sich bereits jetzt, der Einziehung bzw. Zwangsabtretung von 5.882 seiner Geschäftsanteile nach § 14 des Gesellschaftsvertrags zuzustimmen, damit sich seine Beteiligung auf die eines Kleinen Gesellschafters, also auf insgesamt 3.922 Geschäftsanteile reduziert. Die übrigen Gesellschafter stimmen der Reduzierung des Beitrags des jeweiligen Gesellschafters aufschiebend bedingt auf die wirksame Zustimmung zur Einziehung der vorbenannten Anzahl von Geschäftsanteilen zu.
 - 4.4 Jeder Gesellschafter hat das Recht, ein Mitglied für den Aufsichtsrat vorzuschlagen. Die übrigen Gesellschafter verpflichten sich, den Vorschlag des jeweiligen Gesellschafters zu

unterstützen und in der Gesellschafterversammlung für die Wahl des vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieds zu stimmen, wenn nicht in der Person des vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieds ein wichtiger Grund vorliegt, der gegen dessen Wahl spricht. Nimmt ein anderer Gesellschafter das Vorliegen eines solchen wichtigen Grundes an, hat er den vorschlagenden Gesellschafter unverzüglich hierüber zu unterrichten. Die Gesellschafter IHK-BS und IHK-LW bzw. MM-ONDS und FM-NDS können das Recht nach dieser Ziffer 4.4, ein Aufsichtsratsmitglied vorzuschlagen, nur jeweils gemeinsam ausüben.

- 4.5 Auf Verlangen jedes Gesellschafters ist das von ihm vorgeschlagene Aufsichtsratsmitglied abzuberufen und ein neues von diesem Gesellschafter vorzuschlagendes Aufsichtsratsmitglied neu zu wählen. Auf die Abberufung und Neuwahl findet Ziffer 4.4 entsprechende Anwendung.
- 4.6 Der Aufsichtsrat bildet gemäß der als Anlage 4.6 neu gefassten Geschäftsordnung ein Präsidium. Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt. Die Gesellschafter verpflichten sich, jeweils das gemäß Ziffer 4.4 von ihnen vorgeschlagene und gewählte Mitglied des Aufsichtsrats anzusegnen, sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats in das Präsidium zu wählen, die gemäß Ziffer 4.4 von den Kategorie 2 Gesellschaftern vorgeschlagen und gewählt wurden, sowie ein Mitglied des Aufsichtsrats aus dem Kreis der Kategorie 1 Gesellschafter, die der Wirtschaftsbank angehören sowie ein Mitglied des Aufsichtsrats aus dem Kreis der Kategorie 1 Gesellschafter, die der Kommunalbank angehören, in das Präsidium zu wählen.
- 4.7 Die Gesellschafter sind sich einig, dass in den kommenden zwei Jahren versucht werden soll, den Aufsichtsrat entsprechend der tatsächlichen Unternehmensgröße gemessen an der Anzahl seiner Beschäftigten anzupassen.

5. **Indexklausel**

- 5.1 Die vereinbarten Beiträge gemäß Ziffer 2 sowie die Mindestbeiträge eines Kategorie 2 Gesellschafters bzw. Kategorie 1 Gesellschafters gemäß Ziffer 4.1 erhöhen oder vermindern sich jährlich entsprechend der prozentualen Veränderung des vom Statistischen Bundesamt monatlich festgestellten Verbraucherpreisindexes für Deutschland, wobei jeweils der Verbraucherpreisindex für den Monat Oktober des jeweiligen Geschäftsjahres im Vergleich zum gleichen Zeitpunkt des Vorjahres maßgeblich ist. Die Änderung dieser Beträge erfolgt mit Wirkung auf das kommende Jahr. Im Falle einer Erhöhung hat die Gesellschaft, im Falle einer Ermäßigung der Gesellschafter die Änderung unter Vorlage einer Berechnung mitzuteilen.
- 5.2 Die Änderung der vereinbarten Beiträge gemäß Ziffer 2 sowie der Mindestbeiträge eines Kategorie 2 Gesellschafters bzw. eines Kategorie 1 Gesellschafters gemäß Ziffer 4.1 nach der vorstehenden Ziffer 5.1 erfolgt erstmalig für das Geschäftsjahr 2028, wobei die Veränderung des Verbraucherpreisindexes zwischen Oktober 2026 und Oktober 2027 maßgeblich ist.
- 5.3 Die Parteien gehen davon aus, dass die Indexregelung nach dem Preisklauselgesetz wirksam ist. Sollte dies nicht der Fall sein, bleiben die übrigen zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarungen dennoch gültig. Die Parteien werden in diesem Fall auch

für die Vergangenheit eine neue, wirksame Indexregelung oder einen Leistungsvorbehalt vereinbaren, der der ursprünglichen Klausel wirtschaftlich so nahe wie möglich kommt.

6. **Verfügungen über Geschäftsanteile**

- 6.1 Gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft bedarf eine rechtsgeschäftliche Verfügung über Geschäftsanteile an der Gesellschaft zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit. Eine zustimmungspflichtige Verfügung ist insbesondere jede Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastung, Bestellung eines Nießbrauchs, Begründung bzw. Beendigung eines Treuhandverhältnisses oder einer Unterbeteiligung sowie jedes sonstige Rechtsgeschäft und jeder Vorgang, insbesondere nach dem Umwandlungsgesetz, die wirtschaftlich einer Abtretung gleichkommen.
- 6.2 Eine Pflicht der Gesellschafter zur Zustimmung zu einer beabsichtigten Verfügung über Geschäftsanteile an der Gesellschaft besteht nur, wenn der Erwerber diesem Vertrag als Rechtsnachfolger vorbehaltlos beitritt und dabei insbesondere den Beitrag des veräußerungswilligen Gesellschafters übernimmt.
- 6.3 Eine Pflicht der Gesellschafter zur Zustimmung zu einer beabsichtigten Verfügung über Geschäftsanteile an der Gesellschaft besteht auch in den Fällen, in denen ein Gesellschafter diese Geschäftsanteile an einen Erwerber überträgt, bei dem es sich um ein mit dem Gesellschafter im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen handelt und zudem der Erwerber diesem Vertrag als Rechtsnachfolger beitritt und dabei insbesondere den Beitrag des veräußerungswilligen Gesellschafters übernimmt. Sollten die vorstehenden Bedingungen für eine Übertragung nach der erfolgten Übertragung nicht mehr vorliegen – insbesondere eine Verbundenheit i.S.d §§ 15 ff. AktG nicht mehr vorliegen – so ist der Erwerber zur Rückübertragung der Geschäftsanteile verpflichtet; sofern er dieser Pflicht nicht innerhalb von einem Monat nach Aufforderung nachkommt, erklärt der jeweilige Erwerber bereits jetzt seine Zustimmung zur Einziehung der jeweiligen Anteile.
- 6.4 Die Gesellschafter verpflichten sich, die Zustimmung in einem Gesellschafterbeschluss zu einer geplanten entgeltlichen und/oder unentgeltlichen Veräußerung von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft zu verweigern, wenn die Voraussetzungen der Ziff. 6.2 oder 6.3 nicht eingehalten werden.

7. **Anwendungsbereich**

- 7.1 Dieser Vertrag bezieht sich auf alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsanteile, die die Parteien direkt oder indirekt an der Gesellschaft halten.
- 7.2 Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag beginnen für die Parteien und alle später hinzutretenden Gesellschafter ab dem Tag der Unterzeichnung dieses Vertrags bzw. dem Tag der Abgabe der Beitrittserklärung.
- 7.3 Im Innenverhältnis der Parteien zueinander gehen die Regelungen in diesem Vertrag den Regelungen des Gesellschaftsvertrags in seiner jeweils gültigen Fassung vor. Sollte der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft, in seiner jeweils gültigen Fassung, im Widerspruch

zu den Bestimmungen dieses Vertrags stehen, verpflichten sich die Gesellschafter, soweit jeweils rechtlich zulässig, den Gesellschaftsvertrag entsprechend anzupassen.

8. **Beitritt**

- 8.1 Die Parteien werden sicherstellen, dass während der Geltungsdauer dieses Vertrags alle Gesellschafter Parteien dieses Vertrags sind. Die Parteien dieses Vertrags unterbreiten hiermit jeder natürlichen und juristischen Person, die zum Erwerb bzw. zur Übernahme von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft zugelassen wird, das Angebot, diesem Vertrag beizutreten und verzichten insoweit auf den Zugang der Annahmeerklärung gemäß § 151 Satz 1 BGB. Der Beitritt ist nur wirksam, wenn das Angebot gegenüber der Gesellschaft mit Wirkung für alle Parteien angenommen wird. Die Gesellschaft wird sämtliche Gesellschafter (mit Ausnahme des beitretenden Gesellschafters) unverzüglich über den Beitritt informieren. Der Beitritt ist nur wirksam, wenn er ohne Bedingungen, Zusätze oder sonstige Modifikationen dieses Vertrags erfolgt.
- 8.2 Für den Fall, dass ein Erwerber von Geschäftsanteilen nicht bereit ist, diesem Vertrag beizutreten, sollen alle Gesellschafter darauf hinwirken, dass die Zustimmung zur Übertragung verweigert wird.
- 8.3 Soll ein neuer Gesellschafter im Rahmen einer Kapitalerhöhung beitreten, muss dieser vorher verbindlich erklären, in welcher Höhe er einen Beitrag erbringen wird, wobei der Beitrag des neuen Gesellschafters mindestens EUR 80.000,00 zu- bzw. abzüglich der jährlichen Änderung dieses Betrags entsprechend Ziffer 5 betragen muss. Je nach Höhe des Beitrages soll seine Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft der eines Großen Gesellschafters oder eines Kleinen Gesellschafters wie in Ziffer 4.2 entsprechen.

9. **Laufzeit / Kündigung**

- 9.1 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede der Parteien kann ihre Beteiligung an dieser Vereinbarung mit einer Frist von drei (3) Jahren zum Ende eines Kalenderjahres mit Wirkung für die Zukunft schriftlich kündigen. Das Recht zur Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 9.2 Scheidet eine der Parteien aufgrund einer Kündigung oder aus sonstigen Gründen aus, wird diese Vereinbarung von den übrigen Parteien fortgesetzt; dies gilt auch im Fall der Insolvenz oder Liquidation einer der Parteien.
- 9.3 Ein Gesellschafter scheidet als Partei automatisch aus diesem Vertrag aus, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn dieser Gesellschafter in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrags und dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft in seiner jeweils gültigen Fassung als Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheidet. Bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens entstandene Ansprüche aus diesem Vertrag bleiben hiervon unberührt. Dieser Vertrag gilt in diesem Fall zwischen den verbleibenden Parteien fort, wobei die Bestimmungen in Ziff. 9 (bis und einschließlich) Ziff. 16 auch zwischen dem ausgeschiedenen Gesellschafter und den anderen Parteien bis zur Beendigung dieses Vertrags im Übrigen fortgelten.

10. Aufhebung bestehender Vereinbarungen

Mit Abschluss dieses Vertrages werden alle etwaigen vorhergehenden Gesellschaftervereinbarungen betreffend die Gesellschaft zwischen mehreren oder allen Parteien einschließlich, aber nicht begrenzt auf Vereinbarungen zu Geschäftsanteilsübertragungsrechten, Zusatz- und Änderungsvereinbarungen, aufgehoben.

11. Abtretung von Rechten und Pflichten

- 11.1 Vorbehaltlich nachstehender Regelungen, dürfen Rechte und Pflichten unter diesem Vertrag weder vollständig noch teilweise ohne vorherige schriftliche Zustimmung der übrigen Parteien übertragen oder abgetreten werden.
- 11.2 Eine Zustimmung zur Übertragung von Geschäftsanteilen gilt als Zustimmung zur Übertragung von Rechten und/oder Pflichten aus diesem Vertrag. Soweit eine Zustimmung zur Übertragung von Geschäftsanteilen nicht erforderlich ist, bedarf es für die Übertragung von Rechten und Pflichten keiner weiteren Zustimmung gemäß Ziff. 11.1.
- 11.3 Jeder Gesellschafter ist im Falle einer nach diesem Vertrag zulässigen Übertragung von Geschäftsanteilen berechtigt (aber nicht verpflichtet), alle dem veräußernden Gesellschafter aufgrund dieses Vertrags zustehenden Rechte und Sonderrechte, auch wenn diese ausdrücklich an die Person des veräußernden Gesellschafters geknüpft sind, ganz oder teilweise an den Erwerber zu übertragen (z.B. Zustimmungsvorbehalte). Die Übertragung solcher Rechte bedarf keiner gesonderten Zustimmung gemäß Ziff. 11.1.

12. Keine gesamtschuldnerische Haftung

Soweit in dieser Gesellschaftervereinbarung nicht ausdrücklich anders vereinbart, stehen den Parteien die Rechte aus dieser Gesellschaftervereinbarung jeweils einzeln zu. Eine gesamtschuldnerische Haftung der Parteien ist, soweit in dieser Gesellschaftervereinbarung nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen.

13. Mitteilungen, Erklärungen und Vollmachten

- 13.1 Alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen und anderen Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bedürfen der Schriftform, soweit dieser Vertrag keine abweichende Regelung trifft und soweit nicht notarielle Beurkundung oder eine andere Form durch zwingendes Recht vorgeschrieben ist. Der Schriftform genügt eine Übermittlung der eigenhändig unterzeichneten Erklärung oder Mitteilung per Telefax oder als PDF-Dokument per E-Mail. Erklärungen und Mitteilungen sind an die in der dieser Urkunde beigefügten Anlage 13.1, auf die verwiesen wird und Bestandteil dieser Urkunde ist, aufgeführten Adressen zu richten.
- 13.2 Änderungen in der Adresse einer Partei sind den anderen Parteien vor Eintritt der Änderung rechtzeitig mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, werden ansonsten ordnungsgemäß an die bisherige Adresse versendete Erklärungen und Mitteilungen ungeachtet des fehlenden tatsächlichen Zugangs in dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Erklärung oder Mitteilung bei fortdauernder Richtigkeit der Adresse zugegangen wäre.

14. Gesamte Vereinbarung / Schriftform

- 14.1 Dieser Vertrag enthält alle Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf dessen Gegenstand und ersetzt alle vorherigen Vereinbarungen und Erklärungen der Parteien in Bezug auf den Gegenstand. Mündliche Nebenabreden zu dieser Gesellschaftervereinbarung bestehen nicht.
- 14.2 Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung dieser Gesellschaftervereinbarung, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form zwingend vorgeschrieben ist.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke werden die Parteien eine rechtlich zulässige Regelung vereinbaren, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Regelungslücke erkannt hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 16.1 Die Parteien bestätigen sich ihre jeweilige Auffassung, dass dieser Vertrag dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (C/SG) unterliegt.
- 16.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ist, soweit rechtlich zulässig, Braunschweig.

(Unterschriftenseiten folgen)

[•], den [•]

Stadt Braunschweig

Name: [•]

Funktion: [•]

[•], den [•]

Volksbank BRAWO eG

Name: [•]

Funktion: [•]

[•], den [•]

**IG Metall Verwaltungsstelle
Braunschweig**

Name: [•]

Funktion: [•]

[•], den [•]

Landkreis Goslar

Name: [•]

Funktion: [•]

[•], den [•]

Wolfsburg AG

Name: [•]

Funktion: [•]

[•], den [•]

Volkswagen Financial Services AG

Name: [•]

Funktion: [•]

[•], den [•]

Landkreis Gifhorn

Name: [•]

Funktion: [•]

[•], den [•]

Landkreis Helmstedt

Name: [•]

Funktion: [•]

[•], den [•]
Landkreis Peine

Name: [•]
Funktion: [•]

[•], den [•]
**Öffentliche Sachversicherung
Braunschweig**

Name: [•]
Funktion: [•]

[•], den [•]
Salzgitter Aktiengesellschaft

Name: [•]
Funktion: [•]

[•], den [•]
Stadt Salzgitter

Name: [•]
Funktion: [•]

[•], den [•]
Landkreis Wolfenbüttel

Name: [•]
Funktion: [•]

[•], den [•]
**Regionalverband Großraum
Braunschweig**

Name: [•]
Funktion: [•]

[•], den [•]
Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg

Name: [•]
Funktion: [•]

[•], den [•]
Stadt Wolfsburg

Name: [•]
Funktion: [•]

[•], den [•]
FUNKE Medien Niedersachsen GmbH

Name: [•]
Funktion: [•]

[•], den [•]
**Industrie- und Handelskammer
Braunschweig**

Name: [•]
Funktion: [•]

[•], den [•]
Allianz für die Region GmbH

Name: Thomas Krause
Funktion: Geschäftsführer

[•], den [•]
IHK Lüneburg-Wolfsburg

Name: [•]
Funktion: [•]

[•], den [•]
**Madsack Medien Ostniedersachsen
GmbH & Co. KG**

Name: [•]
Funktion: [•]

[•], den [•]
Allianz für die Region GmbH

Name: Toni Guggemoos Mulfinger
Funktion: Geschäftsführer

Gesellschaftsvertrag

der
Allianz für die Region GmbH

mit Sitz in Braunschweig

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Firma und Sitz
- § 2 Geschäftsjahr
- § 3 Gegenstand des Unternehmens
- § 4 Stammkapital, Stammeinlagen
- § 5 Dauer der Gesellschaft
- § 6 Organe der Gesellschaft
- § 7 Gesellschafterversammlung
- § 8 Geschäftsführung und Vertretung
- § 9 Aufsichtsrat
- § 10 Netzwerk Allianz für die Region e.V.
- § 11 Jahresabschluss Prüfung und Ergebnisverwendung
- § 12 Gesellschafterbezogene Rücklagenkonten
- § 13 Verfügungen über Geschäftsanteile
- § 14 Ausscheiden aus der Gesellschaft
- § 15 Abfindung
- § 16 Schlussbestimmungen

§ 1 **Firma und Sitz**

1. Die Gesellschaft führt die Firma

Allianz für die Region GmbH.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Braunschweig.

§ 2 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 **Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens sind Projektmanagement und -umsetzung, Marketing sowie Forschung und Wissensmanagement für die Region, die aus den Städten Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg sowie den Landkreisen Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel gebildet wird.
2. Zu diesem Zweck wird die Gesellschaft über Aktivitäten in den Bereichen Wirtschaftsförderung und Regionalmarketing auf eine Stärkung der regionalen Wirtschaft und die Förderung nachhaltigen Wirtschaftswachstums hinwirken, um hierdurch bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen. Diese Aktivitäten beschreiben zugleich den öffentlichen Zweck der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und sich an anderen Unternehmen, die den Gesellschaftszweck fördern, beteiligen.

§ 4 **Stammkapital, Stammeinlagen**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

€ 94.124,00
- in Worten: Euro vierundneunzigtausendeinhundertvierundzwanzig -.
2. Die Stammeinlagen sind eingezahlt.
3. Die Geschäftsführung ist ermächtigt, das Stammkapital der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2029 durch Ausgabe neuer Geschäftsanteile gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um bis zu EUR 9.804,00 auf bis zu EUR 103.928,00 zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital**“).
4. Die Geschäftsführung wird ermächtigt, nach Ausnutzung des Genehmigten Kapitals oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

§ 5 **Dauer der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Gesellschaft ist mit einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Geschäftsjahres kündbar.
Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Die Kündigung eines Gesellschafters gemäß vorstehendem Absatz 2 gilt als seine Austrittskündigung.
4. Die Kündigung ist mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschaft zu richten und von der Geschäftsführung unverzüglich den übrigen Gesellschaftern mitzuteilen.

§ 6 **Organe der Gesellschaft**

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

- Gesellschafterversammlung
- Geschäftsführung
- Aufsichtsrat

§ 7 **Gesellschafterversammlung**

1. In jedem Geschäftsjahr findet eine Gesellschafterversammlung statt, sobald der Jahresabschluss von der Geschäftsführung aufgestellt und vom Aufsichtsrat festgestellt worden ist.
Die Gesellschafterversammlung soll binnen acht Monaten seit Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres stattfinden.
2. Darüber hinaus ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, dies verlangen oder eine solche Versammlung im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
3. Die Geschäftsführung lädt zur Gesellschafterversammlung mittels eingeschriebenen Briefes unter Mitteilung der Tagesordnung und Beachtung einer Frist von zwei Wochen ein, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Etwaige Begleitunterlagen zur Tagesordnung können in elektronischer Form versandt werden.
4. Sofern kein Gesellschafter widerspricht, kann die Gesellschafterversammlung auch mündlich, fernmündlich oder durch elektronische Datenübermittlung einberufen werden.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn in ihr mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht

beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, und zwar mit einer Frist von einer Woche, die ohne Rücksicht auf die Höhe des in ihr vertretenen Kapitals beschlussfähig ist.

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ein Geschäftsführer der Gesellschaft, soweit nicht die Gesellschafterversammlung einen anderen Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung wählt.

6. Die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen an der Gesellschafterversammlung ohne Stimmrecht teil.
 7. Die Gesellschafterbeschlüsse werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen und jedem Gesellschafter unverzüglich zuzusenden ist. Die Versendung erfolgt mit einfachem Brief oder in elektronischer Form.
 8. Die Geschäftsführung kann, wenn kein Gesellschafter widerspricht, Beschlüsse auch durch Umfrage telefonisch, schriftlich oder durch elektronische Datenübermittlung herbeiführen, sofern nicht die notarielle Form für solche Beschlüsse gesetzlich vorgeschrieben ist. Erfolgt eine solche Beschlussfassung, ist ihr Ergebnis unverzüglich von der Geschäftsführung festzuhalten und den Gesellschaftern mitzuteilen.
 9. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person, die Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer oder zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist oder einem rechtsberatenden Beruf angehört, vertreten lassen. Der Versammlungsleiter kann von dem Vertreter vor Beginn der Versammlung die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht verlangen.
10. Je € 1,00 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
11. Gesellschafterbeschlüsse werden mit zwei Dritteln Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht dieser Vertrag oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben.
12. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über
- a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats,
 - b) die Verwendung eines etwaigen Jahresüberschusses,
 - c) die Entlastung des Aufsichtsrats,
 - d) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - e) die Auflösung der Gesellschaft,
 - f) den Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 ff. AktG,

- g) die Einziehung von Geschäftsanteilen gem. § 13 Abs. 4 sowie
- h) die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teilen davon.

§ 8 **Geschäftsführung und Vertretung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen. Die Zahl der Geschäftsführer/innen wird vom Aufsichtsrat festgelegt. Hat sie nur eine/n Geschäftsführer/in, so vertritt er/sie die Gesellschaft einzeln.

Der Aufsichtsrat kann einen Sprecher der Geschäftsführung ernennen.

2. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen oder durch eine/n Geschäftsführer/in gemeinsam mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.
3. Der Aufsichtsrat kann - unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB - Geschäftsführern den Abschluss von Geschäften mit sich als Vertreter eines Dritten (Mehrfachvertretung) gestatten.
4. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen, diesem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.
5. Geschäftsführern gegenüber vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
6. Der Aufsichtsrat kann der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 **Aufsichtsrat**

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus mindestens fünf Mitgliedern besteht. Für den Aufsichtsrat gelten nicht die Vorschriften gemäß § 52 Abs. 1 und 2 GmbHG. § 394 AktG ist entsprechend anzuwenden.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben gleiche Rechte und Pflichten und sind an Weisungen nicht gebunden. Kommunalrechtliche Weisungsrechte hat das betroffene Aufsichtsratsmitglied jedoch zu beachten, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

2. Jeder Gesellschafter hat das Recht, ein Mitglied des Aufsichtsrats vorzuschlagen. Die Gesellschafter sollen sich über die zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder einvernehmlich verständigen. Die Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung mit 2/3-Mehrheit gewählt. Hiervon unberührt bleiben etwaig bestehende Entsendungsrechte.

3. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder datiert bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Aufsichtsratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit ohne Angabe von Gründen durch Gesellschafterbeschluss mit 2/3-Mehrheit abberufen werden. Aufsichtsratsmitglieder können ihr Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Die Aufsichtsratsmitglieder sollen die Gesellschaft – sofern möglich – mit einer Frist von mindestens vier Wochen über die beabsichtigte Niederlegung in Textform informieren.

Die Amtszeit eines Vertreters der öffentlichen Rechtsträger endet zudem nach Verlust des öffentlichen Amtes bei der Dienstbehörde, frühestens jedoch mit Bestellung eines neuen Mitglieds durch die Gesellschafterversammlung.

4. Der Aufsichtsrat beschließt insbesondere über:

- a) die Bestellung von Geschäftsführern, den Widerruf ihrer Bestellung, den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Dienstverträgen (einschließlich Versorgungszusagen) mit Geschäftsführern sowie deren Entlastung;
- b) die Erteilung und den Widerruf von Prokuren;
- c) die Grundsätze der Geschäftspolitik und der Unternehmensstrategie;
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses;
- e) die Wahl des Abschlussprüfers;
- f) die Zustimmung über den Erwerb und die Veräußerung von Anteilen an Unternehmen;
- g) die Zustimmung zu dem von der Geschäftsführung jeweils für das kommende Jahr aufzustellenden Wirtschaftsplan und die für einen Zeitraum von weiteren zwei Jahren aufzustellende Finanzplanung;
- h) die Gründung, die Auflösung, den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen durch die Gesellschaft oder durch ein von ihr direkt oder mittelbar abhängiges Unternehmen;
- i) die Investitionen der Gesellschaft im Rahmen regelmäßiger Investitionsprogramme und außerhalb dieser Investitionsprogramme, soweit sie im Einzelfall EUR 1.000.000,00 überschreiten;
- j) die Aufnahme von Anleihen oder Krediten durch die Gesellschaft, sofern das Einzelgeschäft eine Laufzeit von fünf Jahren oder im Einzelfall EUR 1.000.000,00 überschreitet sowie die Gewährung von Krediten, oder den Abschluss von Leasingverträgen durch die Gesellschaft oder durch ein von ihr abhängiges Unternehmen, sofern im Einzelfall EUR 500.000,00 überschritten werden;

- k) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen durch die Gesellschaft, sofern das Einzelgeschäft EUR 500.000,00 überschreitet
 - l) die Vergabe von Darlehen an die Geschäftsführung;
 - m) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten durch die Gesellschaft oder durch ein von ihr direkt oder mittelbar abhängiges Unternehmen, soweit solche Geschäfte im Einzelfall EUR 500.000,00 überschreiten; sowie
 - n) die Führung von Rechtsstreitigkeiten gegen die Geschäftsführung und/oder Prokuristen der Gesellschaft.
5. Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.
 6. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
 7. Die Mitglieder der Geschäftsführung und die Prokuristen nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil.

§ 10 Netzwerk Allianz für die Region e. V.

1. Die Gesellschaft unterstützt die Arbeit des Netzwerk Allianz für die Region e.V. Der Verein berät die Geschäftsführung im Hinblick auf die Ziele und Maßnahmen der Gesellschaft.
2. Der Verein „Netzwerk Allianz für die Region e. V.“ ist wichtiger Motor und Plattform für die Entwicklung der Region.
3. Der Verein „Netzwerk Allianz für die Region e. V.“ ist berechtigt, ein Mitglied des Vorstands, in der Regel dessen Vorsitzenden, als ordentliches stimmberechtigtes Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden. Die Entsendung erfolgt mittels schriftlicher Erklärung gegenüber der Gesellschaft.

§ 11 Jahresabschluss, Prüfung und Ergebnisverwendung

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie den Lagebericht aufzustellen und unverzüglich danach dem gewählten Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind gem. §§ 316 ff. HGB zu prüfen. Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgundsätzgesetz vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen, soweit diese wegen gesetzlicher Vorgaben zu beachten sind. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen (§ 136 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz).
3. Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt dem Aufsichtsrat. Die

Entscheidung über die Verwendung des sich daraus ergebenden Ergebnisses obliegt der Gesellschafterversammlung. Für die Einstellung von Beträgen in die Gewinnrücklage oder für den Vortrag auf neue Rechnung gilt § 29 Abs. 2 GmbHG.

4. Gesellschaftern, sofern sie kommunalrechtlich in Bezug auf diese Beteiligung zur Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses verpflichtet sind, werden zur Konsolidierung des Jahresabschlusses nach §§ 128 Abs. 4 bis 6 und 129 i.V.m. § 137 Abs. 1 Nr. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz alle für den konsolidierten Jahresabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege des Unternehmens so rechtzeitig vorgelegt, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltjahres aufgestellt werden kann.

§ 12 **Gesellschafterbezogene Rücklagenkonten**

1. Die gesellschafterbezogenen Rücklagenkonten werden für jeden Gesellschafter einzeln bei der Gesellschaft als Unterkonto der allgemeinen Gewinnrücklage geführt. Sie können nur zugunsten des jeweiligen Gesellschafters aufgelöst und die Guthaben nur an ihn ausgeschüttet werden.
2. Für die Auflösung der gesellschafterbezogenen Rücklagenkonten und die Ausschüttung der Guthaben an die jeweiligen Gesellschafter ist ein Beschluss der Gesellschafter erforderlich und genügend. Sollen die gesellschafterbezogenen Rücklagenkonten nicht pro rata zur Höhe des jeweiligen Guthabens aufgelöst und ausgeschüttet werden, ist die Zustimmung jedes Gesellschafters erforderlich, dessen Konto unterproportional aufgelöst werden soll.
3. Solange und soweit gesellschafterbezogene Rücklagenkonten vorhanden sind, sind Gewinnausschüttungen und sonstige Ausschüttungen zunächst zur Auflösung und Auszahlung der gesellschafterbezogenen Rücklagenkonten zu verwenden. Genügt der auszuschüttende Betrag nicht zum Ausgleich aller gesellschafterbezogenen Rücklagenkonten, erfolgt die Verteilung pro rata im Verhältnis der jeweiligen Guthaben.

Die Gesellschafter können durch Beschluss von den Bestimmungen der Sätze 1 und 2 abweichen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung jedes Gesellschafters, der eine geringere Ausschüttung auf sein gesellschafterbezogenes Rücklagenkonto erhalten soll, als ihm nach Satz 1 und Satz 2 zusteht.

4. Neben nicht ausgeschütteten Gewinnen können auch über das Stammkapital hinausgehende (verdeckte) Einlagen eines Gesellschafters auf einem gesellschafterbezogenen Rücklagenkonto geführt werden. Die Erbringung solcher Einlagen erfordert die Zustimmung der Gesellschafter. Ein solches gesellschafterbezogenes Rücklagenkonto wird als Unterkonto der allgemeinen Kapitalrücklage geführt.
5. Für die Abfindung der Gesellschafter im Falle ihres Ausscheidens gilt abweichend von § 15, dass sich der nach § 15 Abs. 1 ermittelte Unternehmenswert (Wert des Eigenkapitals) der Gesellschaft zunächst auf die Guthaben der gesellschafterbezogenen Rücklagenkonten und erst danach auf die Beteiligung der Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters am Stammkapital verteilen. Die an den ausscheidenden Gesellschafter nach § 15 zu zahlende

Abfindung entspricht folglich

- a) dem Guthaben seines gesellschafterbezogenen Rücklagenkontos. Sollte die Summe aller gesellschafterbezogenen Rücklagenkonten den Unternehmenswert (Wert des Eigenkapitals) der Gesellschaft übersteigen, sind die Guthaben zwecks Bemessung der Abfindung anteilig zu kürzen. Der ausscheidende Gesellschafter erhält in diesem Fall also nicht das gesamte Guthaben seines gesellschafterbezogenen Rücklagenkontos als Abfindung; zuzüglich
- b) seines Anteils am nach Abzug aller gesellschafterbezogenen Rücklagenkonten verbliebenen Unternehmenswert (Wert des Eigenkapitals) der Gesellschaft. Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters an diesem Wert entspricht seiner Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Beteiligung der Gesellschafter an einem nach Auflösung der Gesellschaft verbleibenden Liquidationserlös.

§ 13 Verfügungen über Geschäftsanteile

1. Rechtsgeschäftliche Verfügungen eines Gesellschafters über seine Gesellschaftsanteile oder einen Teil hiervon, insbesondere die Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastungen, Bestellung des Nießbrauchs, Begründung bzw. Beendigung eines Treuhandverhältnisses oder einer Unterbeteiligung sowie sonstige Rechtsgeschäfte und Vorgänge, insbesondere nach dem Umwandlungsgesetz, die wirtschaftlich einer Abtretung gleichkommen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
2. Die Zustimmungsbedürftigkeit gemäß vorstehendem Abs. 1 gilt auch bei Abtretung oder Belastung von Ansprüchen aus dem Geschäftsanteil, insbesondere auf Gewinnauszahlung.

§ 14 Ausscheiden aus der Gesellschaft

1. Die Einziehung des Geschäftsanteils oder der Geschäftsanteile eines Gesellschafters ist mit dessen Zustimmung möglich. Stimmt der Gesellschafter der (teilweisen) Einziehung seines Geschäftsanteils bzw. seiner Geschäftsanteile zu, entscheidet die Geschäftsführung über die Einziehung.
2. Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 - a) Geschäftsanteile des betroffenen Gesellschafters gepfändet werden oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird und seit Abschluss der insoweit eingeleiteten Verfahren noch nicht zwei (2) Monate verstrichen sind;
 - b) eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einem als Kapital- oder

Personengesellschaft organisierten Gesellschafter vollständig oder zum Teil auf einen oder mehrere Dritte übertragen wird (Änderung der Beteiligungsstruktur auf Ebene eines Gesellschafters), sofern die Gesellschafter dem nicht vorab zugestimmt haben;

- c) ein Gesellschafter seiner Verpflichtung zur Übertragung seiner Geschäftsanteile nach Aufforderung durch Gesellschafterbeschluss gemäß nachstehendem Absatz 6 oder aufgrund getroffener schuldrechtlicher Vereinbarung der Gesellschafter untereinander nicht nachkommt; oder
 - d) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger, seine Ausschließung rechtfertigender, Grund analog §§ 140, 133 HGB vorliegt. Ein solcher wichtiger, die Ausschließung rechtfertigender Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Gesellschafter
 - i) nachhaltig wesentliche Treuepflichten gegenüber der Gesellschaft verletzt hat;
 - ii) Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft verletzt hat; oder
 - iii) durch Straftaten bzw. anderes schwerwiegendes Fehlverhalten die Gesellschaft oder das Ansehen der Gesellschaft nachhaltig geschädigt hat.
3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Absatz 2 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
 4. In Fällen der Einziehung nach Abs. 2 – die auch teilweise zulässig ist – bedarf es eines Gesellschafterbeschlusses, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung mitgeteilt. Die Einziehung wird wirksam mit Mitteilung der Einziehung durch die Geschäftsführung, unabhängig davon, wann die Einziehungsvergütung gemäß § 14 dieses Vertrages gezahlt wird. Vom Tag der Fassung des Einziehungsbeschlusses bis zum Zeitpunkt der vollständigen Abfindung gemäß nachstehendem § 14 ruhen die den einzuziehenden Geschäftsanteilen zuzuordnenden Stimmrechte.
 5. Im Einziehungsbeschluss haben die stimmberechtigten Gesellschafter zugleich zu bestimmen, ob (i) das Stammkapital der Gesellschaft entsprechend herabgesetzt, (ii) die Nennbeträge der übrigen Gesellschafter pro rata aufgestockt oder (iii) ein oder mehrere neue Geschäftsanteile gebildet werden, so dass die Summe der Nennbeträge sämtlicher Geschäftsanteile mit dem Stammkapital übereinstimmt.
 6. Anstelle einer Einziehung von Geschäftsanteilen gemäß Abs. 1 kann die Geschäftsführung und anstelle der Einziehung von Geschäftsanteilen gemäß Abs. 2 kann die Gesellschafterversammlung durch Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen – ohne Stimmrecht des ausscheidenden Gesellschafters – bestimmen, dass die Geschäftsanteile des betroffenen Gesellschafters auf die Gesellschaft oder auf einen von der Gesellschafterversammlung bestimmten Dritten (einschließlich andere Gesellschafter) übertragen werden („**Zwangsaftretung**“). Die Geschäftsführung bzw. die Gesellschafterversammlung kann auch bestimmen, dass die Geschäftsanteile teilweise eingezogen und im Übrigen an die Gesellschaft oder den Dritten abgetreten werden. Der im Rahmen der Zwangsaftretung zu zahlende

Kaufpreis entspricht der Abfindung nach § 14.

7. Geschäftsanteile an der Gesellschaft, die von der Gesellschaft gehalten werden, können jederzeit durch Einziehungsbeschluss eingezogen werden.
8. Durch eine Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.

Ein kündigender Gesellschafter scheidet zum Ende des Geschäftsjahres, zu dem die Kündigung erfolgt (§ 5 Abs. 2), aus der Gesellschaft aus. Ab diesem Zeitpunkt ruhen alle Gesellschafterrechte des ausscheidenden Gesellschafters.

§ 15 Abfindung

1. Beim Ausscheiden wird der Verkehrswert des Geschäftsanteils zuzüglich des anteiligen Gewinns des laufenden Geschäftsjahres vergütet.
2. Das Auseinandersetzungsguthaben ist in sechs gleichen Jahresraten, beginnend sechs Monate nach dem Ausscheidenszeitpunkt, zur Zahlung fällig. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise vor Fälligkeit auszuzahlen. Der jeweilige Rest wird mit einem Prozentpunkt über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. verzinst. Eine frühere Auszahlung ganz oder teilweise ist zulässig.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung. Die Zustellung von Schriftstücken wird jeweils an die letzte der Gesellschaft angegebene Adresse der Gesellschafter vorgenommen.
2. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder anfechtbar sein oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder anfechtbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Regelung unter Wahrung der wirtschaftlichen Zielsetzung dieses Vertrages treten, welche die Parteien vereinbart haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Anstelle einer unwirksamen Leistungs- oder Zeitbestimmung tritt das jeweils rechtlich zulässige Maß.